



Richtlinie zur finanziellen Förderung von Umschlags- und Verladeanlagen sowie zur Ausrichtung von Umschlags- und Verladebeiträgen

Aktenzeichen: BAV-330.0-9/3/2

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Ziele und Massnahmen der Förderung von Güterverkehrsanlagen	5
1.2	Zweck und Anwendungsbereich der Richtlinie	5
1.3	Gesetzliche Grundlagen	5
1.4	Weitere relevante Dokumente	6
1.5	Abgrenzung	6
1.6	Übergangsregelung	6
1.7	Begriffe	6
1.8	Wechselkurs, Absicherung und Umrechnung	8
2	Investitionsbeiträge für Umschlags- und Verladeanlagen	8
2.1	Förderobjekte und Förderkategorien	8
2.1.1	Förderfähige Anlagen	8
2.2	Förderwürdige Investitionsprojekte und Festlegung der anrechenbaren Kosten	9
2.2.1	Förderwürdige Investitionsprojekte auf Anschlussgleis- und KV-Umschlagsanlagen	10
2.2.2	Förderwürdige Investitionsprojekte auf Freiverladeanlagen.....	10
2.2.3	Festlegung der anrechenbaren Kosten (Art. 7 GüTV).....	10
2.2.4	Bemessung des Beitragssatzes	11
2.3	Voraussetzung für eine Förderung	11
2.3.1	Beteiligung mit eigenen Mitteln (Art. 4 Abs. 1 GüTV)	11
2.3.2	Vertragliche Regelung zwischen Eigentümerin und Betreiberin (Art. 4 Abs. 2 GüTV)....	11
2.3.3	Voraussetzungen für Investitionsbeiträge an Neubau- und Erweiterungsprojekte mit einem anrechenbaren Investitionsvolumen von mehr als 5 Millionen Franken (Art. 4 Abs. 3 GüTV).....	12
2.3.4	Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs für KV-Umschlagsanlagen (Art. 5 GüTV).....	13
2.3.5	Weitere Voraussetzungen	13
2.3.6	Zusätzliche Voraussetzungen für KV-Umschlagsanlagen im Ausland.....	13
2.3.7	Baubeginn oder Bestellung	14
2.4	Prozess zur Beantragung von Investitionsbeiträgen	14
2.4.1	Gesuch	15



2.5	Prüfung des Gesuchs	17
2.5.1	Prüfung von Investitionsprojekten gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und d GüTV	17
2.5.2	Überprüfung durch eine unabhängige Prüfstelle	18
2.5.3	Anrechenbare und förderwürdige Kosten.....	18
2.5.4	Bereits bekannte oder zu erwartende Vorteile Dritter.....	19
2.5.5	Anlagenbetreiberin (Bonität, Erfahrung, Organisation).....	19
2.5.6	Einsicht in weitere Unterlagen	19
2.5.7	Negativer Entscheid der Prüfung.....	19
2.6	Vorprüfung von Investitionsprojekten durch das BAV	19
2.7	Vereinbarung (Art. 10 GüTV).....	20
2.7.1	Rahmenbedingungen der Vereinbarung	20
2.8	Auszahlung von Investitionsbeiträgen (Art. 11 GüTV).....	23
2.8.1	Erfüllung der Pflichten durch die Betreiberin	23
2.8.2	Kreditvorbehalt	23
2.8.3	Auszahlung.....	23
2.8.4	Teilzahlungen	23
2.8.5	Rückzahlung	23
2.9	Rückforderung	23
2.10	Verfahrenskosten	24
3	Umschlags- und Verladebeiträge	24
3.1	Gesetzliche Grundlagen	24
3.2	Ausrichtung von Umschlags- und Verladebeiträgen an Betreiberinnen von Anschlussgleisanlagen	24
3.3	Umschlags- und Verladebeiträge an Betreiberinnen von KV-Umschlagsanlagen (mit privatem Anschlussgleis sowie an öffentlicher Infrastruktur).....	25
3.4	Umschlags- und Verladebeiträge für Freiverladeanlagen empfangene und versendete beladene Bahnwagen	25
3.5	Abrechnungsperioden und Auszahlungstermine	26
3.6	Meldung der empfangenen und versendeten beladenen Bahnwagen; Hilfestellung und Abgrenzung	27
3.6.1	Spezialfall: Schiene – Schiene Umschlag auf KV-Umschlagsanlagen.....	27
3.7	Controlling und Umgang mit fehlerhaften Transportmengen.....	27
3.8	Weitergabe der erhaltenen Umschlags- und Verladebeiträge an Absender und Empfänger	28
4	Anlagenverzeichnis (Art. 51 GüTV)	28
4.1	Fachbereich Verzeichnis: Unternehmensangaben.....	28
4.2	Fachbereich Verzeichnis: Benutzung	29
4.3	Fachbereich Verzeichnis: Angaben zur Lage des Anschlussgleises	29
4.4	Fachbereich Verzeichnis: Angabe zur Grösse der Anlage	29
4.5	Fachbereich Verzeichnis: Angaben zur vorhandenen Technik	29
4.6	Fachbereich Verzeichnis: Angaben zu den Betriebsvorschriften	29
4.7	Fachbereich Verzeichnis: Dokumentation	29
4.8	Fachbereich Verzeichnis: Ereignisse	29
4.9	Fachbereich Investitionen Güterverkehrsanlagen	29
4.10	Fachbereich Umschlags- und Verladebeiträge	30

5	Anhang	30
5.1	Mustervereinbarung.....	30
5.2	Katalog der anrechenbaren Anlagenelemente und Kostenpauschalen	30
6	Inkrafttreten	30

Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Autor:	Abteilung Finanzierung des BAV
Verteiler:	Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite
Sprachfassungen:	Deutsch (Erstsprache) Französisch (Übersetzung) Italienisch (Übersetzung)
Version:	1.0

1 Einleitung

1.1 Ziele und Massnahmen der Förderung von Güterverkehrsanlagen

Die Schweizerische Eidgenossenschaft fördert den Gütertransport auf der Schiene. Angebote des Gütertransports auf der Schiene sollen grundsätzlich eigenwirtschaftlich und nachhaltig sowie von einem effizienten Zusammenwirken der unterschiedlichen Verkehrsträger geprägt sein.

Als Instrumente der Güterverkehrspolitik des Bundes sind unter anderem Investitionsbeiträge an Investitionen für Umschlags- und Verladeanlagen (Artikel 10 GüTG) sowie Umschlags- und Verladebeiträge (Artikel 14 GüTG) vorgesehen.

1.2 Zweck und Anwendungsbereich der Richtlinie

Mit Inkrafttreten des neuen Gütertransportgesetzes per 1. Januar 2026 verändert sich der Prozess für die Gewährung von Investitionsbeiträgen für Umschlags- und Verladeanlagen. Zudem wird mit den Umschlags- und Verladebeiträgen ein neues Förderinstrument eingeführt, mit der Absicht, Anreize für eine verstärkte Nutzung des Schienengüterverkehrs oder den Einsatz von Leistungen des Schienengüterverkehrs innerhalb multimodaler Transportketten zu setzen. Ausgehend von den Artikeln 7, 8, 9, 16 und 51 GüTV dient die vorliegende Richtlinie einer Konkretisierung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorliegende Richtlinie zeigt für Betreiberinnen von Anschlussgleisen und KV-Umschlagsanlagen sowie für Betreiberinnen von Umschlags- und Verladeeinrichtungen auf Freiverladeanlagen das Verfahren im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen auf (vgl. Kapitel 2). Zudem dient die Richtlinie als Vollzugshilfe im Zusammenhang mit der Abwicklung der nach Artikel 14 GüTG vorgesehenen Umschlags- und Verladebeiträge (vgl. Kapitel 3).

Aktuell befindet sich das elektronische «Anlagenverzeichnis» (ehemals Anschlussgleisverzeichnis) noch in Entwicklung. Diverse Bestimmungen der Richtlinie nehmen engen Bezug zum Anlagenverzeichnis, so dass künftig geringfügige Abweichungen zu den Beschreibungen in der Richtlinie vorliegen können. Dies gilt auch für die Dokumente im Anhang der Richtlinie.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 21. März 2025 über den Transport von Gütern auf der Schiene, auf dem Wasser und mit Seilbahnen (Gütertransportgesetz, [GüTG](#))
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über die Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrsverkehrs von der Strasse auf die Schiene ([Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG; SR 740.1](#))
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; [SR 725.116.2](#))
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen ([Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1](#))
- Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, [MWSTG; SR 641.20](#))
- Verordnung vom 19. November 2025 über den Transport von Gütern auf der Schiene, auf dem Wasser und mit Seilbahnen (Gütertransportverordnung)
- Gebührenverordnung vom 25. November 1998 für den öffentlichen Verkehr ([GebV-öV; SR 742.102](#))
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 ([EBG; SR 742.101](#))

Aufgehobene Erlasse:

- Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTG; 742.41) vom 25. September 2015
- Verordnung über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTV; 742.411) vom 25. Mai 2016

1.4 Weitere relevante Dokumente

- Botschaft zum Gütertransportgesetz (Totalrevision des Bundesgesetzes über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen) vom 10. Januar 2024 ([Botschaft GüTG; BBI 2014](#))
- [Konzept für den Gütertransport auf der Schiene vom 20. Dezember 2017](#)

1.5 Abgrenzung

Diese Richtlinie ist für die Tatbestände der finanziellen Förderung von Umschlags- und Verladeanlagen sowie zur Ausrichtung der Umschlags- und Verladebeiträge gemäss Artikel 3 bis 17 GüTV relevant. Sie präzisiert zudem – wie in Artikel 51 GüTV vorgesehen – die durch Anschliesser im Anlagenverzeichnis (ehemals Anschlussgleisverzeichnis) mitzuteilenden Angaben.

1.6 Übergangsregelung

Investitionsbeiträge für Umschlags- und Verladeanlagen werden künftig anhand einer Vereinbarung über eine Periode von vier Jahren (3 Jahre in der Übergangsperiode) zugesichert (vgl. Kapitel 2.7). Es erfolgt eine Vereinbarung pro Anlagestandort. Hierfür muss vor Beginn einer Vereinbarungsperiode ein Gesuch um Investitionsbeiträge eingereicht werden. Für die Einreichung von Gesuchen für die Vereinbarungsperiode 2026 bis 2028 existiert kein Stichtag. Gesuche können in der Übergangsperiode zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden, müssen sich jedoch über die gesamte Restlaufzeit der Vereinbarungsperiode (bis Ende 2028) erstrecken. Gesuche für die Vereinbarungsperiode 2029 bis 2032 müssen bis zum 31. August 2028 eingereicht werden. Die darauffolgende Vereinbarungsperiode betrifft den Zeitraum 2033 bis 2036. Die vorliegenden Übergangsregelungen beziehen sich ausschliesslich auf die Periode 2026 bis 2028.

Die Modalitäten im Zusammenhang mit dem Erhalt von Umschlags- und Verladebeiträgen werden ebenfalls in der oben beschriebenen Vereinbarung festgehalten. Für den Erhalt von Umschlags- und Verladebeiträgen auf Anschlussgleis- sowie KV-Umschlagsanlagen ist eine Vereinbarung zwingend notwendig. Eine Vereinbarung kann sich auch ausschliesslich auf Umschlags- und Verladebeiträge beziehen. Bis spätestens zum 31. August 2026 sind Vereinbarungen, welche sich mindestens auf Umschlags- und Verladebeiträge beziehen, abzuschliessen. Mit einer gültigen Vereinbarung wird in der Übergangsphase eine rückwirkende Auszahlung (bis zum 1. Januar 2026) von Umschlags- und Verladebeiträgen möglich sein.

Die Online-Plattform für die Einreichung von Gesuchen sowie die Abwicklung der Umschlags- und Verladebeiträge befindet sich zurzeit in Entwicklung. Ein Handbuch zu der Anwendung wird veröffentlicht, sobald die Entwicklungen abgeschlossen sind. Das BAV informiert diesbezüglich regelmässig. Die Gesuche sowie Anträge für Umschlags- und Verladebeiträge sind dann zwingend über die Anwendung einzureichen.

1.7 Begriffe

Spezialgesetzlich relevante Begriffsdefinitionen und -abgrenzungen finden sich im Artikel 2 GüTV. Weitere Bezeichnungen haben sich grundsätzlich nach den im Eisenbahnverkehr gültigen Erlasse und Vorschriften zu richten.

Anrechenbares Investitionsvolumen: Das anrechenbare Investitionsvolumen entspricht dem Gesamttotal der anrechenbaren Kostenelemente eines Investitionsprojekts. Die anrechenbaren Kosten für einzelne Investitionsprojekte werden aufgrund der im Anhang 3 aufgeführten Kostenpauschalen ermittelt. Wo keine Pauschalen vorhanden sind, erfolgt die Festlegung der anrechenbaren Kosten auf Basis von Kostenschätzungen und Offerten.

Anrechenbare/förderwürdige Leistungen für Investitionsbeiträge (Transportmengen, Umschläge): Im Zusammenhang mit Investitionsbeiträgen beurteilt das BAV die Anrechenbarkeit/Förderwürdigkeit von Transportleistungen. Veranschlagte Leistungen auf Anschlussgleisen sind grundsätzlich anrechenbar, ausser wenn aufgrund behördlicher Auflagen Transportmengen zwingend auf der Schiene befördert werden müssen. Präzisierungen zu den anrechenbaren/förderwürdigen Transportleistungen finden sich in Kapitel 2.3.3.1 ff.

Anrechenbare und förderwürdige Kosten: Die anrechenbaren Kosten werden im Umfang des prozentualen Anteils der nicht anrechenbaren Leistungen (Transportmengen, Umschläge) gekürzt. Daraus resultieren die anrechenbaren und förderwürdigen Kosten, welche massgebend für die Festlegung des Investitionsbeitrags des Bundes sind.

Anlagenverzeichnis (ehemals Anschlussgleisverzeichnis): Elektronisches Verzeichnis des BAV der Umschlags- und Verladeanlagen, das durch die Eigentümer/Betreiberinnen der Anlagen gepflegt wird und dem BAV insbesondere auch als Tool zur Überwachung und Überprüfung von Anschlussgleisanlagen dient. Das Anlagenverzeichnis gilt als Basis für die Abwicklung der Investitionsbeiträge sowie der Umschlags- und Verladebeiträge. Den Nutzerinnen und Nutzern wird nach abgeschlossener Entwicklung des Anlagenverzeichnis ein Handbuch zur Verfügung gestellt.

Beiträge Dritter: Beiträge Dritter können von Privaten, von Kantonen und Gemeinden oder anderen Gebietskörperschaften geleistet werden. Es ist grundsätzlich möglich, dass sich an einem Projekt verschiedene Drittparteien finanziell beteiligen. Beiträge Dritter sind bei der Berechnung der Investitionsbeiträge miteinzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass die von Bund und Dritten geleisteten Investitionsbeiträge gesamthaft 80 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen dürfen.

Beitragssatz: Der prozentuale Anteil des Investitionsbeitrags an den anrechenbaren und förderwürdigen Kosten.

Beladener Bahnwagen: Als Ladegut gilt das Transportgut. Bahnwagen, die mit Leercontainern oder Leergut (bspw. Gebinde, Rollcontainer, Paletten) beladen sind, gelten ebenfalls als beladen.

Betreiberin: Als Betreiberin gilt, wer den operativen Betrieb (Verlad/Entlad/Güterumschlag) oder den Unterhalt einer Umschlags- und Verladeanlage verantwortet.

Eigenmittel: Die Betreiberinnen haben sich bei jedem Investitionsprojekt im Umfang von mindestens 20 % der anrechenbaren und förderwürdigen Kosten mit eigenen Mitteln (Eigen- oder Fremdkapital) zu beteiligen.

Eigentümerin einer Anlage: Die rechtmässige Eigentümerin einer Anlage. Diese muss nicht identisch sein mit der Betreiberin der Anlage oder der Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet ist.

Förderquote: Anhand der Förderquote können die anrechenbaren Kosten für Elemente eines Investitionsprojekts reduziert werden. Elemente, welche ausschliesslich dem Bahnbetrieb und -verlad dienen, sind grundsätzlich zu 100 % anrechenbar. Elemente, welche auch anderweitig (beispielsweise für die Lagerbewirtschaftung) genutzt werden, sind nur prozentual anrechenbar. Die Förderquote richtet sich dabei nach dem effektiv für den Bahnbetrieb und -umschlag verwendeten Anteil dieser Elemente. Ausführungen zu den Förderquoten für anrechenbare Massnahmen und Elemente finden sich in Anhang 3 zur Richtlinie.

Investitionsbeitrag (im SuG als Finanzhilfe bezeichnet): Der Investitionsbeitrag des Bundes berechnet sich aus den anrechenbaren und förderwürdigen Kosten auf Basis des Beitragssatzes. Als Synonym wird gemäss SuG teilweise auch der Begriff «Finanzhilfe» verwendet.

Konzept für den Gütertransport: Das Konzept für den Gütertransport gemäss [Artikel 4 GüTG](#) dient der übergeordneten Planung der Schienengüterverkehrsanlagen und stellt die Abstimmung mit der Raumplanung des Bundes und der Kantone sowie mit der Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen sicher.

KV-Umschlagsanlagen: Ortsfeste Anlagen, welche ausschliesslich den Umschlag von Transportgefässen von einem auf den anderen Verkehrsträger bezoeken.

Investitionsprojekt: Ein Gesuch um Investitionsbeiträge beinhaltet in sich geschlossene Investitionsprojekte, welche sich auf eine schematische Darstellung und die darin aufgeführten Anlagenobjekte beziehen. Beispiel: Investitionsprojekt 1: Erneuerung der Weiche 1; Investitionsprojekt 2: Erweiterung (Verlängerung) des Gleises 2 um 50m.

Twenty-foot Equivalent (TEU): Masseinheit, mit der Umschläge im kombinierten Verkehr standardisiert gemessen werden. Ein Twenty-foot Equivalent Unit (TEU) entspricht einem 20-Fuss Container. Bei

Umschlagsmitteln (mobil und ortsfest) entsprechen die Transportmengen der Anzahl der TEU-Umschläge.

Überwachungszeitraum: Gemäss [Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b SuG](#) muss der Zeitraum, in welchem die Aufgabe erfüllt werden muss, festgelegt werden. Bei der Leistung, welche gegebenenfalls zu erfüllen ist, handelt es sich beispielsweise um die zu erreichenden, anrechenbaren Transportmengen.

Umschlags- und Verlademittel: Dienen dem Umschlag von Transportgefässen von einem Verkehrsträger auf den anderen sowie dem Verlad von Gütern auf die Schiene. Umschlags- und Verlademittel lassen sich in ortsfeste und mobile Geräte unterteilen. Zu den mobilen Umschlagsmitteln gehören beispielsweise Reachstacker und Verschubfahrzeuge für Trailer; der Portalkran ist den ortsfesten Umschlagsmitteln zugeordnet. Umschlags- und Verlademittel sind grundsätzlich standortgebunden, das heisst, sie sind einer Anlage zugeteilt; dies gilt auch für mobile Umschlags- und Verlademittel.

Verwalter: Eigentümer oder Betreiber von Anlagen lassen diese oftmals durch Ingenieur- oder Beratungsbüros, Gleisbaufirmen oder andere Institutionen betreuen, welche in ihrem Auftrag die Unterhalts- und Erneuerungsplanung durchführen und die entsprechenden Gesuche um Investitionsbeiträge einreichen. Ein Verwalter benötigt von der Auftraggeberin (Betreiberin) eine entsprechende Vollmacht, um Gesuche einreichen zu können. Diese Vollmacht ist dem BAV auf Verlangen zuzustellen. Mit Verwaltern werden keine Vereinbarungen abgeschlossen.

1.8 Wechselkurs, Absicherung und Umrechnung

Investitionsbeiträge werden in Schweizer Franken zugesichert und ausbezahlt. Aufgrund von Wechselkursschwankungen können zusätzliche Kosten entstehen. Die Absicherung allfälliger Kursrisiken ist Aufgabe der Gesuchstellerin. Die Kosten für eine allfällige Währungsabsicherung gehen zu Lasten der Gesuchstellerin und werden nicht vom BAV übernommen (vgl. Art. 7 Abs. 3 Bst. c GüTV).

Kosten für in Fremdwährungen offerierte Leistungen sind in Gesuchen zum jeweiligen Monatsmittelkurs des Datums der Offerte durch die Gesuchstellerin in Schweizer Franken umzurechnen.

Bei der Rechnungsstellung werden die tatsächlichen Aufwände beurteilt. Rechnungsbelege in Fremdwährung sind zum jeweiligen Monatsmittelkurs der Rechnungstellung in Schweizer Franken umzurechnen. Bei Vorlage der Schlussrechnung sind die Nettokosten und das Datum der Rechnungstellung gesondert aufzuführen.

2 Investitionsbeiträge für Umschlags- und Verladeanlagen

Kapitel 2 erläutert die Rahmenbedingungen und regelt den Prozess zur Gewährung von Investitionsbeiträgen für Umschlags- und Verladeanlagen. Die in Abschnitt 1 der GüTV enthaltenen Gesetzesartikel werden präzisiert und die Umsetzung in der Praxis definiert. Grundlagen und Voraussetzungen im Zusammenhang mit Investitionsbeiträgen für Umschlags- und Verladeanlagen werden in den Ziffern 2.1 bis 2.3 erläutert. Ziffer 2.4 dient als Hilfestellung im Prozess für die Einreichung von Gesuchen für Investitionsbeiträge. Informationen zum Vorgehen für die Prüfung von eingereichten Gesuchen sowie zur Möglichkeit von Vorprüfungen von Gesuchen finden sich in den Ziffern 2.5 sowie 2.6.

Die Investitionsbeiträge werden über eine mehrjährige Vereinbarung zugesichert. Ziffer 2.7 regelt die Rahmenbedingungen der Vereinbarungen – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Anpassung von laufenden Vereinbarungen. Die Modalitäten in Bezug auf die Auszahlung von Investitionsbeiträgen sind in Ziffer 2.8 geregelt.

2.1 Förderobjekte und Förderkategorien

2.1.1 Förderfähige Anlagen

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 GüTG leistet der Bund Investitionsbeiträge an den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Umschlags- und Verladeanlagen. Der Bund kann KV-Umschlagsanlagen auch im Ausland fördern (Art. 10 Abs. 2 GüTG), wenn die Anlage zur Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene beiträgt. Die Höhe des Investitionsbeitrags des Bundes richtet sich nach Artikel 8 GüTV.

Besondere Bestimmungen gelten für KV-Umschlagsanlagen von nationaler verkehrspolitischer Bedeutung. Solche Anlagen sind Grossterminals, die eine Gateway-Funktion übernehmen und für eine Vielzahl von Marktteilnehmern eine wichtige Rolle spielen (vgl. [Konzept für den Gütertransport auf der Schiene](#)).

Anlagen in der Schweiz sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, damit diese Investitionsbeiträge beantragen können, und einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Anschlussgleis
- KV-Umschlagsanlage (mit privatem Anschlussgleis, nur in der Schweiz)
- KV-Umschlagsanlage (auf öffentlicher Infrastruktur)
- Umschlags- und Verladeanlage an öffentlicher Bahninfrastruktur (bspw. Anlagen an der Hafenbahn)¹

Die Zuordnung zu den Anlagenkategorien ist vor Einreichung eines Gesuchs um Investitionsbeiträge durch die Gesuchstellerin vorzunehmen und kann nach erfolgtem Abschluss einer Vereinbarung nicht mehr angepasst werden. Die Zuordnung wird vom BAV geprüft und kann allenfalls in Absprache mit diesem erfolgen. KV-Umschlagsanlagen im Ausland werden vorläufig nicht im Anlagenverzeichnis aufgenommen und gesondert behandelt. Die Einreichung von Gesuchen erfolgt für solche Anlagen ausserhalb der Anwendung.

2.2 Förderwürdige Investitionsprojekte und Festlegung der anrechenbaren Kosten

Als förderwürdige und anrechenbare Investitionsprojekte gelten für die unterschiedlichen Anlagetypen die nachfolgend aufgeführten Projektarten:

Anlagetyp	Projektart		
	Neubau / Neuan-schaffung	Erweiterung / zusätzliche Anschaf-fung	Erneuerung / Ersatzan-schaffung
Anschlussgleisanlagen (nur Schweiz), inkl. dazugehöriger Anlagen und Elemente, die dem Gütertransport auf der Schiene dienen.	Ja	Ja	Ja
KV-Umschlagsanlage (mit privatem Anschlussgleis sowie auf öffentlicher Infrastruktur) in der Schweiz, inkl. dazugehöriger Anlagen und Elemente, die dem Gütertransport auf der Schiene dienen.	Ja	Ja	Ja
Anschlussgleisanlagen im Ausland, inkl. dazugehöriger Anlagen und Elemente, die dem Gütertransport auf der Schiene dienen.	Nein	Nein	Nein
KV-Umschlagsanlage im Ausland, inkl. dazugehöriger Anlagen und Elemente, die dem Gütertransport auf der Schiene dienen.	Ja	Ja	Nein
Umschlags- und Verladeanlagen auf öffentlicher Bahninfrastruktur (bspw. Anlagen an der Hafenbahn)	Ja	Ja	Ja
Freiverladeanlage (Schweiz) und öffentliche Infrastruktur	Beschaffung Umschlags- und Verlademittel		

Anrechenbar sind ausschliesslich Kosten für die in Anhang 3 aufgeführten Massnahmen und Anlagen-elemente.

¹ Wo nicht anders vermerkt, gelten die in der Richtlinie ausgeführten Bestimmungen für Anschlussgleisanlagen sinngemäss auch für Umschlags- und Verladeanlagen an öffentlicher Infrastruktur.

2.2.1 Förderwürdige Investitionsprojekte auf Anschlussgleis- und KV-Umschlagsanlagen

2.2.1.1 Neubau / Erstbeschaffung

Im Rahmen eines Neubaus wird eine Anlage in ihrer Gesamtheit neu erstellt oder es erfolgt eine Erstbeschaffung eines Umschlags-, Traktions- oder Verlademittels.

2.2.1.2 Erweiterung / zusätzliche Anschaffung

Als Erweiterung einer Anlage gilt der Neubau sowie die Neubeschaffung sämtlicher zusätzlicher Elemente zu einer bereits bestehenden Umschlags- und Verladeanlage oder zu bereits bestehenden Umschlags-, Traktions- oder Verlademitteln.

Sowohl Anschlussgleise (Schweiz), KV-Umschlagsanlagen (Schweiz und Ausland) als auch Umschlags- und Verlademittel als Teil einer Güterverkehrsanlage (Inland, für Ausland nur für KV-Umschlagsanlagen) oder einer Freiverladeanlage (Schweiz) können der Kategorie «Erweiterung» zugeordnet werden.

2.2.1.3 Erneuerung

Als Erneuerung gilt der Ersatz oder die Erneuerung bestehender Anlageelemente sowie der Ersatz bestehender Umschlags-, Traktions- oder Verlademittel. Ebenfalls als Erneuerungen gelten Anpassungen im Anlagenlayout oder Anpassungen der technischen Ausrüstung.

Von der Erneuerung ist der Unterhalt abzugrenzen. Unterhaltsarbeiten sind nicht förderwürdig, da sie keinen investiven Charakter haben (Art. 7 Abs. 2 Bst. d GüTV). Mit baulichem Unterhalt soll sichergestellt werden, dass die Funktionalität sowie die Betriebssicherheit einer Anlage über die gesamte vorgesehene Lebensdauer erhalten bleibt. Beim Unterhalt werden z.B. die Schienen nicht ausgewechselt, sondern nur geschliffen oder das Schotterbett gekrampt. Ebenso gelten beispielsweise das Auswechseln von Weichenherzen oder Zungenvorrichtungen oder der Ersatz von Leuchtmitteln als Unterhalt.

Bei Umschlags- Traktions- oder Verlademittel gilt beispielsweise der jährliche Service als Unterhalt. Massnahmen, welche die Lebensdauer eines solcher Mittel massgeblich verlängern (bspw. der Ersatz des Motors), werden als Erneuerungsmassnahmen anerkannt.

Investitionsprojekte, welche Anschlussgleise, KV-Umschlagsanlagen sowie Umschlags-, Traktions- oder Verlademittel betreffen, können der Kategorie Erneuerung zugeordnet werden. Erneuerungen an Anlagen sind nur im Inland förderfähig (Art. 3 Abs. 1 und 2 GüTV).

2.2.2 Förderwürdige Investitionsprojekte auf Freiverladeanlagen

Für die Beschaffung von Umschlags- und Verlademitteln, die auf Freiverladeanlagen eingesetzt werden, können ebenfalls Investitionsbeiträge ausgerichtet werden. Als Neubau gilt die Erstbeschaffung eines Umschlags- und/oder Verlademittels, als Erweiterung die zusätzliche Beschaffung eines Umschlags- und/oder Verlademittels, als Erneuerung gilt der Ersatz oder die Erneuerung bestehender Umschlags- und Verlademittel.

Eine Doppelfinanzierung (Investitionsbeiträge gemäss Art. 10 GüTG und über Leistungsvereinbarung (LV) der jeweiligen Infrastrukturbetreiberin mit dem Bund gemäss Art. 51 EBG) ist ausgeschlossen. Für die Förderung von Umschlags- und Verlademitteln auf Freiverladeanlagen ist zwingend eine schriftliche Vereinbarung mit der jeweiligen Infrastrukturbetreiberin erforderlich, welche insbesondere folgende Punkte beinhalten muss:

- Einverständnis zum Betrieb des Umschlags- oder Verlademittels
- Gültigkeitsdauer der Vereinbarung (mindestens im Umfang der Lebensdauer des Umschlags- oder Verlademittels)

2.2.3 Festlegung der anrechenbaren Kosten (Art. 7 GüTV)

Die Festlegung der anrechenbaren Kosten eines Investitionsprojekts erfolgt auf Basis der Angaben im eingereichten Gesuch für Investitionsbeiträge. Die Kostenzusammenstellung für einzelne Investitionsprojekte erfolgt ausschliesslich ausgehend von der Struktur des *Katalogs der anrechenbaren Anlageelemente und Kostenpauschalen für Umschlags- und Verladeanlagen (Anhang 3)*. Wo keine pauschalen Kostensätze hinterlegt sind, werden die anrechenbaren Kosten auf Basis von Kostenschätzungen

durch die Gesuchstellerinnen oder anhand von Offerten festgelegt (exkl. Mehrwertsteuer). Die Förderquote einzelner Massnahmen und Elemente bestimmt, zu welchem Anteil die anrechenbaren Kosten berücksichtigt werden. Für Elemente, welche ausschliesslich dem Bahnbetrieb oder -verlad dienen, gilt grundsätzlich eine Förderquote von 100 %. Bei Elementen, welche anderweitig genutzt werden können, wird die Förderquote auf Basis der effektiv für den Bahnverlad vorgesehenen Nutzung festgelegt. Beispielsweise muss für die Beschaffung eines Staplers angegeben werden, in welchem Umfang dieser für den Bahnverlad genutzt werden soll. Wird der Stapler nur zu 50 % für den Bahnverlad genutzt, beträgt die Förderquote 50 %. Der Umgang mit Nutzungsänderungen ist in den Mustervereinbarungen (Anhang 1 und 2) geregelt.

Das BAV kann die Förderquote in begründeten Fällen anpassen. Beispielsweise kann die Förderquote für mobile diesel- und benzinbetriebene Umschlags- und Verlademittel sowie Rangierfahrzeuge reduziert werden, wenn eine serienreife emissionsarme Alternative besteht.

Details zu den einzelnen Elementen, den anrechenbaren Kosten, den Förderquoten und der Lebensdauer sind im Anhang 3 ersichtlich.

Erfordern Auflagen in Baubewilligungen zusätzliche Elemente, welche nicht im Katalog aufgeführt sind, ist das weitere Vorgehen mit dem BAV abzusprechen. Die Auflage muss in direktem Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb oder dem Bahnverlad stehen, damit die Anrechenbarkeit der daraus resultierenden Kosten geprüft wird. Auflagen, welche firmeninterne Logistikprozesse betreffen, können nicht berücksichtigt werden.

2.2.4 Bemessung des Beitragssatzes

Die Festlegung des Beitragssatzes erfolgt immer für ein einzelnes Investitionsprojekt. Für alle Erneuerungsprojekte sowie für Neubau- und Erweiterungsprojekte mit einem anrechenbaren Investitionsvolumen von unter 5 Millionen Franken sind die Beitragssätze pauschal geregelt (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b GüTV).

Die Festlegung des Beitragssatzes orientiert sich für Projekte gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und d GüTV an den Bemessungskriterien gemäss Artikel 10 Absatz 5 GüTG. Das BAV bestimmt die Festlegung des Beitragssatzes in Abhängigkeit des Beitrags, welches ein Investitionsprojekt an die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Ziele des Bundes mit sich bringt. Bei der Festlegung werden zudem die Sicherheit, wirtschaftliche Kriterien und Vorteile Dritter berücksichtigt.

Für KV-Umschlagsanlagen ist für Investitionsprojekte gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und d GüTV eine Prüfung durch eine unabhängige Prüfstelle erforderlich. Die Ergebnisse der Prüfung werden bei der Festlegung des Beitragssatzes berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.5.2).

2.3 Voraussetzung für eine Förderung

In Artikel 10 GüTG sind die Kriterien zur finanziellen Förderung von Umschlags- und Verladeanlagen geregelt, welche in der GüTV (insbesondere Artikel 4 – 8) weiter erläutert werden.

2.3.1 Beteiligung mit eigenen Mitteln (Art. 4 Abs. 1 GüTV)

Betreiberinnen von Umschlags- und Verladeanlagen haben sich mit eigenen Mitteln (Eigen- und Fremdkapital) im Umfang von mindestens 20 % am anrechenbaren und förderwürdigen Investitionsvolumen zu beteiligen. Übersteigen die vom Bund gewährten Investitionsbeiträge und die von Dritten zugesagten finanziellen Zuschüsse zusammen 80 % der anrechenbaren und förderwürdigen Kosten, wird der Beitragssatz bzw. der effektive Investitionsbeitrag des Bundes entsprechend gekürzt. Die endgültige Beurteilung erfolgt vor Auszahlung der Investitionsbeiträge. Erhält eine Betreiberin beispielsweise vom Kanton eine Zusicherung über eine Kostenbeteiligung von 50 % für ein Investitionsprojekt, so beträgt der maximale Beitragssatz für diese Investitionsprojekt 30 %.

2.3.2 Vertragliche Regelung zwischen Eigentümerin und Betreiberin (Art. 4 Abs. 2 GüTV)

Falls die Betreiberin einer Anlage nicht gleichzeitig deren Eigentümerin ist, muss sie dem BAV vor dem Abschluss einer Vereinbarung eine entsprechende Bevollmächtigung vorlegen, welche die Zuständigkeiten regelt. Die Bevollmächtigung ist über die Anlage im Anlagenverzeichnis zu hinterlegen.

2.3.3 Voraussetzungen für Investitionsbeiträge an Neubau- und Erweiterungsprojekte mit einem anrechenbaren Investitionsvolumen von mehr als 5 Millionen Franken (Art. 4 Abs. 3 GüTV)

2.3.3.1 Mindestmengen

Die gesetzliche Mindestmengen müssen erfüllt sein, damit ein Neubau- oder Erweiterungsprojekt mit anrechenbarem Investitionsvolumen von über 5 Millionen Franken förderfähig ist. Für Anschlussgleisanlagen beträgt die Mindestmenge 720 beladene Bahnwagen pro Jahr. Auf einer KV-Umschlagsanlage müssen mindestens 5 000 Standard-Containereinheiten (Twenty Foot Equivalent Units; TEU) leer oder beladen, umgeschlagen werden.

Mengen, welche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder von Auflagen in Bau- und Betriebsbewilligungen zwingend auf der Schiene transportiert werden müssen (Art. 4 Abs. 4 GüTV) sind nicht anrechenbar. Ebenfalls nicht anrechenbar sind Leerwagen oder Wagen, welche zur Revision, Sanierung oder zu Testzwecken über die Anlage zugestellt werden. Es liegt in der Verantwortung der Betreiberin, allfällige nicht anrechenbare Mengen zu ermitteln und entsprechend zu deklarieren.

Vorgaben für Transportmengen gelten immer für die gesamte Anlage und nicht für einzelne Anlageteile oder Gleise. Transportmengen von Dritten, welche auf der Gleisanlage verladen, sind ebenfalls anrechenbar. Transportmengen von Nachanschliessern oder Mitbenutzern sind ebenfalls anrechenbar.

2.3.3.1.1 Bestimmung der anrechenbaren Transportmengen bei KV-Umschlagsanlagen und Umschlagsmitteln im Inland

Grundsätzlich ist jeder Umschlag nur einmal anrechenbar. Nachfolgende Auflistung veranschaulicht die anrechenbaren Umschläge für KV-Umschlagsanlagen im Zusammenhang mit Investitionsbeiträgen:

Schiene – (Containerlager) – Schiene	1 Umschlag
Strasse – (Containerlager) – Schiene	1 Umschlag
Schiene – (Containerlager) – Strasse	1 Umschlag
Schiff – (Containerlager) – Schiene	1 Umschlag
Schiene – (Containerlager) – Schiff	1 Umschlag
Strasse – (Containerlager) – Strasse	kein anrechenbarer Umschlag
Schiff – (Containerlager) – Schiff	kein anrechenbarer Umschlag
Strasse – (Containerlager) – Schiff	kein anrechenbarer Umschlag
Schiff – (Containerlager) – Strasse	kein anrechenbarer Umschlag
Containerlager – Containerlager:	kein anrechenbarer Umschlag
Verschubumschlag zwecks Betriebsoptimierung:	kein anrechenbarer Umschlag

2.3.3.1.2 Bestimmung der anrechenbaren Transportmengen bei KV-Umschlagsanlagen und Umschlagsmitteln im Ausland

Zusätzlich zu den Bestimmungen für KV-Umschlagsanlagen und Umschlagsmittel im Inland gilt für Förderobjekte im Ausland:

Angerechnet werden nur jene Transportmengen, die auf dem logischen Leitweg von einer KV-Umschlagsanlage im Ausland im alpenquerenden Verkehr in und durch die Schweiz befördert werden. Transportmengen, die auf dem logischen Leitweg auf der Strasse zwischen dem Ausgangs- und Zielort nicht über die Schweiz verlaufen (bspw. die Verlagerung von Transportmengen auf die Schiene durch die Schweiz, die auf der Strasse über die Brenner-Autobahn zwischen Norditalien und München erfolgen würden), sowie nicht-alpenquerende Transportmengen in die und aus der Schweiz (bspw. Norditalien – Tessin oder Freiburg i.Br. – Aarau), werden nicht als Transportmenge angerechnet. Diese Verkehre sind nicht relevant für die Verlagerung des alpenquerenden Verkehrs durch die Schweiz.

2.3.3.2 Nachhaltiger und wirtschaftlicher Betrieb sowie Beitrag zur Erreichung der verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Ziele des Bundes für KV-Umschlagsanlagen

Aufgrund des höheren Investitionsvolumens und den höheren Investitionsbeiträgen muss die Eigenwirtschaftlichkeit von KV-Umschlagsanlagen im Betrieb grundsätzlich gegeben sein. Das Vorhaben muss sich im Einklang mit dem vom Bundesrat verabschiedeten Konzept für den Gütertransport (Konzept gilt nur für Projekte im Inland) befinden. Das Vorhaben hat aufgrund des gewählten Projektstandorts, des Anlagelayouts und dessen Einbindung in das bestehende Schienen- und Strassennetz zur Deckung des im Konzept für die jeweilige Region ermittelten Bedarfs an Umschlagskapazitäten beizutragen. Anlagen, die in einer bestimmten Region längerfristig Überkapazitäten schaffen und ausschliesslich der Intensivierung des Wettbewerbs zwischen bestehenden Anlagen dienen, werden nicht gefördert.

Vorhaben, die ausserhalb einer durch das Konzept erfassten Region liegen, werden nur gefördert, wenn der Standort im kantonalen Richtplan festgesetzt ist und ein durch die Gesuchstellerin zu belebendes, nachgewiesenes Marktbedürfnis vorliegt. Das Investitionsvorhaben muss für dessen nachhaltigen Betrieb technisch und organisatorisch umsetzbar und funktionsfähig sein.

2.3.4 Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs für KV-Umschlagsanlagen (Art. 5 GüTV)

Die Eigentümerinnen und Betreiberinnen der vom Bund geförderten KV-Umschlagsanlagen gewähren den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Anlagen gemäss Artikel 5 GüTV. Die Pflicht zur Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs wird in der Vereinbarung aufgenommen.

2.3.5 Weitere Voraussetzungen

Voraussetzung für den Erhalt von Investitionsbeiträgen ist weiter, dass sich die Anlagenbetreiberin in keinem Betreibungs-, Konkurs-, oder Vergleichs- oder Nachlassverfahren befindet. Sie hat dies im Gesuch für Investitionsbeiträge zu bestätigen.

2.3.6 Zusätzliche Voraussetzungen für KV-Umschlagsanlagen im Ausland

Zusätzlich zu den vorangehend aufgeführten Voraussetzungen gelten für Anlagen im Ausland spezielle Bestimmungen.

a. Subsidiarität

Die Förderung durch den Bund im Ausland ist subsidiär zur Förderung durch andere Staaten beziehungsweise gemeinstaatliche Instanzen (bspw. Fördermittel der Europäischen Union). Eine Förderung sowohl durch einen anderen Staat wie auch durch den Bund ist ausgeschlossen. Erhält ein Vorhaben im Ausland keine staatliche Förderung (keine nationalen oder regionalen Förderprogramme), kann die Schweizerische Eidgenossenschaft nur mit dem Einverständnis des Staates, in dem die Anlage errichtet werden soll, fördern. Die Gesuchstellerin hat den Nachweis zu erbringen, ob für den jeweiligen Standort Förderprogramme bestehen. Falls dies der Fall ist, hat die Betreiberin nachzuweisen, dass das Vorhaben im Rahmen dieser Förderprogramme keine Fördermittel erhalten hat. Sie hat das Einverständnis des jeweiligen Staates (Ministerium, regionale Behörde) zu einer Förderung durch den Bund einem Gesuch um Investitionsbeiträge beizulegen.

b. Eingrenzung der förderfähigen Anlagen im Ausland

Förderfähig sind KV-Umschlagsanlagen im Ausland nur, wenn sie kumulativ die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Anlage dient überwiegend der Verlagerung des alpenquerenden Schwerverkehrs durch die Schweiz: Der Bund fördert nur Anlagen, die einen überwiegenden Anteil der die Schweiz betreffenden, alpenquerenden Verkehre aufweisen. Ist dieser Anteil geringer als 50 %, wird die Anlage nicht gefördert, da sie dann nicht ihrem hauptsächlichen Geschäftszweck, der Verlagerung des alpenquerenden Schwerverkehrs, dient und voraussichtlich auch ohne Fördermittel der Schweiz errichtet würde. Verkehre betreffen die Schweiz, wenn der logische Leitweg der über eine Anlage angebotenen Transportrelationen auf der Strasse durch die Schweizer Alpen führt. Der Anteil der die Schweiz betreffenden, alpenquerenden Verkehre ergibt sich aus den

Formblättern zum Vorhaben, welche durch das BAV auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Es sind nur Transportmengen auf jenen Transportrelationen anrechenbar, welche auch gemäss Artikel 34 GüTV beitragsberechtigt sind.

- Die Anlage dient überwiegend der Verlagerung des kontinentalen Strassengüterverkehrs (kontinentale KV-Relationen): Die Förderung beschränkt sich auf Anlagen, die mehrheitlich eine Verlagerung des kontinentalen Strassengüterverkehrs zum Ziel haben. Anlagen, die überwiegend dem Übersee- beziehungsweise interkontinentalen Verkehr dienen, sind ausgeschlossen. Da Überseeverkehr vorwiegend in Behältnissen des KV erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass solche Anlagen auch ohne Fördermittel der Schweiz errichtet würden. Aufgrund der Lage des Vorhabens und den Erläuterungen der Betreiberin zum KV-Vor- und Nachlauf wird überprüft, ob es sich bei der Verlagerung vorwiegend um kontinentalen Strassengüterverkehr oder den Verlad von Überseeverkehr handelt.
- Die Betreiberin ist ein privatrechtliches Unternehmen, das zu mindestens 50 % in privatem Besitz ist. Die Gesuchstellerin erläutert in den ergänzenden Informationen zum Gesuch die Eigentums- und Abhängigkeitsverhältnisse des Unternehmens. Betreiberinnen von öffentlicher Bahninfrastruktur können keine Gesuche einreichen.
- Die Anbindung der Anlage an die Schieneninfrastruktur entspricht den Infrastrukturparametern des Rhein-Alpen-Korridors beziehungsweise den Strecken der NEAT. Züge mit 740m Länge, 2000 Tonnen Gewicht und einem Profil von PC80 müssen angenommen und verarbeitet werden können. Ob der Korridorstandard garantiert ist, muss in den Gesuchunterlagen angegeben werden.

2.3.7 Baubeginn oder Bestellung

Gemäss [Artikel 26 SuG](#) darf erst mit dem Bau einer Anlage begonnen oder grössere Anschaffungen getätigert werden, wenn die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihr die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat.

Investitionsbeiträge werden nur für Investitionsprojekte geleistet, welche über eine Vereinbarung abgedeckt sind. Ergänzende Informationen finden sich in Kapitel 2.7.1.8.

2.4 Prozess zur Beantragung von Investitionsbeiträgen

Investitionsbeiträge werden anhand einer Vereinbarung pro Anlagestandort über eine mehrjährige Periode zugesichert, deren Laufzeit sich nach der Gültigkeit der Verpflichtungskredite für Investitionsbeiträge richtet (2025-2028, 2029-2032 etc.). Bis zum 31. August vor Beginn einer Vereinbarungsperiode (vorbehaltlich den Übergangsregelungen) ist dem BAV ein Gesuch gemäss Artikel 9 GüTV einzureichen, welches die vorgesehenen Investitionsprojekte für eine Periode beinhaltet. Gesuche für Neubauten oder die Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Anlagen können jederzeit erfolgen. Das Gesuch hat sich in diesem Fall auf die verbleibende Laufzeit einer Vereinbarungsperiode zu beziehen.

Die Einreichung von Gesuchen für Anlagen im Inland erfolgt ausschliesslich über die vom BAV entwickelte Online-Plattform (*Anlagenverzeichnis*, Bereich Vereinbarungen^{2,3}). Eine vollständige Erfassung der betroffenen Anlage im Verzeichnis ist hierfür zwingend notwendig. Als Hilfestellung im Zusammenhang mit der Einreichung von Gesuchen über das Anlagenverzeichnis wird ein Handbuch zur Verfügung gestellt.

Ein Gesuch kann von der Betreiberin einer Anlage oder deren Verwalter eingereicht werden. Die Vereinbarung erfolgt in jedem Fall mit der Betreiberin. Investitionsbeiträge für die Beschaffung von Umschlags- und Verlademittel, welche auf Freiverladeanlagen zum Einsatz kommen, werden ebenfalls über eine Vereinbarung zugesichert und erfordern ein Gesuch. Für die Einreichung von Gesuchen für die Beschaffung von Umschlags- und Verlademittel, welche auf Freiverladeanlagen zum Einsatz kommen, ist vorgängig mit dem BAV Kontakt aufzunehmen (gueterverkehrsanlagen@bav.admin.ch)..

² Dies gilt nicht, sofern Investitionsprojekte mit einem voraussichtlichen anrechenbaren Investitionsvolumen von mehr als 5 Millionen vorgesehen sind. In diesem Fall ist vorgängig mit dem BAV (gueterverkehrsanlagen@bav.admin.ch) Kontakt aufzunehmen.

³ Vorbehältlich des Entwicklungsstandes der Online-Plattform

Nachfolgende Unterkapitel dienen zur Hilfestellung im Zusammenhang mit dem Inhalt, der Strukturierung und der Einreichung von Gesuchen.

2.4.1 Gesuch

2.4.1.1 Investitionsplan

Ein Gesuch beinhaltet die vorgesehenen Investitionsprojekte über eine gesamte Vereinbarungsperiode (Investitionsplan). Investitionsprojekte sind zwingend nach den Projektarten «Neubau», «Erweiterung», «Erneuerung» und «Beschaffung von mobilen Umschlags-, Traktions- und Verlademittel» zu differenzieren. Investitionsprojekte für Erneuerungen und Erweiterungen sind objektbezogen einzureichen (bspw. stellen die Erneuerung von Gleis 1 und 2 zwei unterschiedliche Investitionsprojekte dar). Hierfür ist ein Situationsplan oder eine schematische Darstellung der gesamten Anlage erforderlich, auf welchem die entsprechenden Gleise und Weichen sowie weitere Elemente nummeriert oder benannt sind. Es kann der Situationsplan aus den Betriebsvorschriften verwendet werden, sofern dieser die oben genannten Voraussetzungen erfüllt. Situationspläne oder schematische Darstellungen einer Anlage sind im Anlagenverzeichnis zu hinterlegen. Ein Investitionsprojekt kann immer nur Arbeiten einer Projektart (Neubau, Erweiterung, Erneuerung, Beschaffung Umschlags-, Traktions- und Verlademittel) enthalten. Ein Anwendungsbeispiel ist in Kapitel 13 des *Katalogs der anrechenbaren Anlagenelemente und Kostenpauschalen* (Anhang 3) ersichtlich.

Die Kostenzusammenstellung für einzelne Investitionsprojekte erfolgt ausschliesslich auf Basis der Struktur des Katalogs (Anhang 3). Wo keine pauschalen Kostensätze hinterlegt sind, werden die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten auf Basis von Kostenschätzungen durch die Gesuchstellerinnen oder anhand von Offerten festgelegt. Die angegebenen Kosten haben sich ausschliesslich auf die im Katalog aufgeführte Massnahme oder das aufgeführte Element zu beziehen und sind exkl. Mehrwertsteuer aufzuführen. Kosten für in Fremdwährungen offerierte Leistungen sind nach den Vorgaben in Kapitel 1.8 umzurechnen. Falls erforderlich, sind für entsprechende Anlagenelemente Angaben zur effektiv für den Bahnverlad vorgesehenen Nutzung zu machen.

2.4.1.2 Angaben über zugesicherte Beiträge von Kantonen oder Dritten sowie weitere Leistungen der öffentlichen Hand

Werden für einzelne Investitionsprojekte Beiträge der öffentlichen Hand (Kantone, Gemeinden) oder von Dritten erwartet oder sind diese bereits zugesichert, sind Informationen diesbezüglich dem Gesuch beizulegen, spätestens aber im Auszahlungsantrag zu deklarieren.

2.4.1.3 Angaben zur prognostizierten Transportmenge

Investitionsbeiträge an Neubau- und Erweiterungsprojekte mit einem anrechenbaren Investitionsvolumen von mehr als fünf Millionen Franken werden nur geleistet, wenn auf der betreffenden Anlage eine Mindestmenge von 720 beladenen Bahnwagen pro Jahr transportiert (Anschlussgleise) oder 5 000 TEU pro Jahr umgeschlagen (KV-Umschlagsanlagen) werden. Beinhaltet ein Gesuch solche Projekte, sind zusätzlich Angaben zur prognostizierten Transportmenge auf der Anlage erforderlich. Die von der Betreiberin veranschlagten Transportmengen beziehen sich bei Anschlussgleisen auf 5 Kalenderjahre und bei Umschlagsanlagen auf 10 Kalenderjahre nach Inbetriebnahme. Bei mobilen Umschlags- oder Verlademitteln und -geräten beziehen sie sich aufgrund der kürzeren Lebensdauer immer auf 5 Kalenderjahre nach Inbetriebnahme.

Bei der Angabe der Transportmenge handelt es sich um eine Plangrösse, welche von den Betreiberinnen der jeweiligen Anlagen unter Berücksichtigung der marktlichen Kriterien zu ermitteln ist. Die prognostizierten Transportmengen sind unter Berücksichtigung der nicht anrechenbaren Mengen nach Kapitel 2.3.3.1 anzugeben. Im Gesuch muss angegeben werden, ob für die betreffende Anlage Auflagen bezüglich des zwingenden Gütertransports auf der Schiene bestehen.

In der Vereinbarung wird mindestens das Erreichen der Mindesttransportmenge oder gegebenenfalls die prognostizierte Transportmenge (sofern diese einen höheren Beitragssatz zur Folge hat) als zu erfüllende Pflicht festgehalten. Das BAV überprüft das Erreichen der in der Vereinbarung festgehaltenen

Transportmengen nach Ablauf des vereinbarten Überwachungszeitraums. Die vereinbarte Transportmenge gilt als erreicht, wenn die über die Überwachungsperiode durchschnittlich pro Kalenderjahr erreichte Transportmenge die vereinbarte Transportmenge nicht unterschreitet.

2.4.1.4 Vereinbarung zwischen Betreiberinnen und Eigentümerinnen einer Anlage

Falls die Betreiberin einer Anlage nicht gleichzeitig deren Eigentümerin ist, muss vor Einreichung eines Gesuchs eine Bevollmächtigung, welche die Zuständigkeiten regelt, über die Anlage im Anlagenverzeichnis hinterlegt werden. Die Bevollmächtigung beinhaltet insbesondere die folgenden Punkte:

- Rechte und Pflichten, insbesondere auch bezüglich Investitionsvorhaben (inkl. Anpassungen am Anlagenlayout)
- Die Grundeigentumsverhältnisse der Parzelle, auf welcher sich die Anlage befindet. Die Eigentümerin ist entweder Eigentümerin des Grundstücks, auf welchem sich die Anlage befindet oder aber sie verfügt über einen Baurechts- oder Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren (Lebensdauer einer Anlage gemäss Art. 14 Abs. 2 GüTV).

Für Laufzeiten von Baurechts- oder Pachtverträgen von weniger als 20 Jahren wird eine separate Klausel in der Vereinbarung aufgenommen, in welcher die mit einer verkürzten Laufzeit in Verbindung stehenden Modalitäten (Herabsetzung der Beitragshöhe, Rückbehalt von Investitionsbeiträgen) für die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen geregelt werden.

2.4.1.5 Baubewilligung, Zustimmungsverfügung des BAV, Grundsatzentscheid von Infrastrukturbetreiberinnen

Falls für ein Bauvorhaben vorgeschrieben, sind die Zustimmungsverfügung des BAV zur technischen Eignung einer Anlage, der Grundsatzentscheid der Infrastrukturbetreiberin zum Anschluss sowie Bau- und Betriebsbewilligungen einzureichen. Sind die genannten Unterlagen zum Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuchs noch nicht vorhanden ist in diesem zu informieren, wie der Stand bezüglich der erforderlichen Bewilligungen ist. Für die Erstellung einer Vereinbarung sind diese Dokumente nicht zwingend notwendig. Sind die Dokumente zum Zeitpunkt der Erstellung einer Vereinbarung noch nicht vorhanden, wird in dieser eine Klausel aufgenommen, wonach diese bis spätestens vor einer ersten Auszahlung von Investitionsbeiträgen einzureichen sind.

Leitbehörde im Baubewilligungsverfahren für Neubauten, Erweiterungen und Änderungen von Anschlussgleisen ist die nach kantonalem Recht zuständige Behörde. Diese hat das Baugesuch zur Prüfung, ob die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, dem BAV (Sektion Bewilligungen II) zu unterbreiten. Bei Zweifeln oder Unklarheiten bezüglich des Bewilligungsverfahrens ist mit der Sektion Bewilligungen II des BAV Kontakt aufzunehmen (anschlussgleise@bav.admin.ch).

Bei Anlagen von nationale verkehrspolitischer Bedeutung liegt die Zuständigkeit der Plangenehmigung beim BAV ([Art. 25 Abs. 2 GüTG](#), [Art. 18 EBG](#)).

2.4.1.6 Nachweis des nachhaltigen und wirtschaftlichen Betriebs sowie des Beitrags zur Erreichung der verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Zielen des Bundes für KV-Umschlagsanlagen

Für Investitionsprojekte mit einem anrechenbaren Investitionsvolumen von mehr als 5 Millionen ist bei KV-Umschlagsanlagen zusätzlich ein Nachweis des nachhaltigen und wirtschaftlichen Betriebs sowie des Beitrags zur Erreichung der verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Zielen des Bundes zu erbringen. Die Betreiberin hat im Gesuch plausibel darzulegen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit im Betrieb grundsätzlich gegeben ist. Dies erfolgt mittels Planerfolgsrechnungen oder den auf Anfrage vom BAV zur Verfügung gestellten Formblättern für KV-Umschlagsanlagen.

Bei Erweiterungs- und Neubauprojekten muss der Bedarf an zusätzlichen Umschlagskapazitäten durch die Betreiberin aufgezeigt und begründet werden.

Weiter sind dem Gesuch die folgenden Unterlagen und Informationen beizulegen:

- detaillierter Projektbeschrieb
- Übersicht über die erwarteten Kosten und Erlöse des Betriebs der Anlage
- Informationen zur veranschlagten Kapazität der KV-Umschlagsanlage
- Informationen zur geplanten Schienenanbindung der KV-Umschlagsanlage
- Informationen zur geplanten Strassenanbindung der KV-Umschlagsanlage
- Projektterminplan (Baubeginn bis Inbetriebnahme)
- Aktueller Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) der Gesuchstellerin
- Informationen zu Eigentums- und Abhängigkeitsverhältnissen (kurze transparente Darstellung: Anteilseigner im In- und Ausland, Grösse, Besitzverhältnisse, Mutter- und Schwestergesellschaften, Beteiligungen sowie Aktionärsstruktur)
- Informationen zu den Schlüsselpersonen des Projekts (Personen, die für die Entwicklung und Durchführung des Projekts verantwortlich sind).
- Informationen zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesuchstellerin

Vorhaben, welche ausserhalb einer durch das Konzept für den Gütertransport erfassten Region liegen, werden nur gefördert, wenn der Standort im kantonalen Richtplan festgesetzt ist und ein nachgewiesenes Marktbedürfnis vorliegt. Dieser Nachweis ist durch die Gesuchstellerin zu erbringen.

Bei Bedarf kann das BAV zusätzliche Unterlagen verlangen.

2.4.1.7 Zusätzliche Angaben für KV-Umschlagsanlagen im Ausland

- a. Subsidiarität gemäss Kapitel 2.3.6

Die Betreiberin hat im Gesuch den Nachweis zu erbringen, ob für den betroffenen Anlagestandort im Ausland Förderprogramme bestehen. Falls dies der Fall ist, hat die Betreiberin nachzuweisen, dass das geplante Investitionsprojekt im Rahmen dieser Förderprogramme keine Fördermittel erhalten hat. Sie hat das Einverständnis des jeweiligen Staates (Ministerium, regionale Behörde) zu einer allfälligen Förderung dem Gesuch beizulegen.

- b. Eingrenzung der förderfähigen Anlagen im Ausland gemäss Kapitel 2.3.6
 - Anhand der vom BAV zur Verfügung gestellten Formblätter für KV-Umschlagsanlagen sind Informationen hinsichtlich der die Schweiz betreffenden, alpenquerenden Verkehre anzugeben.
 - Im Gesuch ist darzulegen, inwiefern die KV-Umschlagsanlage überwiegend der Verlagerung des kontinentalen Strassengüterverkehrs (kontinentale KV-Relationen) dient.
 - Im Gesuch erläutert die Betreiberin, die Eigentums- und Abhängigkeitsverhältnisse des Unternehmens.
 - Im Gesuch wird dargelegt, inwiefern die Anbindung der Anlage an die Schieneninfrastruktur den Infrastrukturparametern des Nordsee-Rhein-Mittelmeer-Korridors beziehungsweise den Strecken der Neat entspricht.

2.5 Prüfung des Gesuchs

Das BAV unterzieht die eingegangenen Gesuche einer stichprobenmässigen und risikoorientierten Prüfung und kann bei Bedarf zusätzliche Informationen und Unterlagen verlangen.

2.5.1 Prüfung von Investitionsprojekten gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und d GüTV

Die Festlegung des Beitragssatzes orientiert sich für Projekte gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und d an den Bemessungskriterien gemäss Artikel 10 Absatz 5 GüTG. Das BAV bestimmt die Festlegung des Beitragssatzes in Abhängigkeit des Beitrags, welches ein Investitionsprojekt an die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Ziele des Bundes mit sich bringt. Bei der Festlegung werden zudem die Sicherheit, wirtschaftliche Kriterien und Vorteile Dritter berücksichtigt.

Bei KV-Umschlagsanlagen ist für die genannten Investitionsprojekte in jedem Fall eine Prüfung durch eine unabhängige Prüfstelle erforderlich. Die Aufnahme solcher Projekte in eine Vereinbarung erfolgt erst nach Erhalt der Prüfungsergebnisse, welche in die Beurteilung des BAV einfließen.

2.5.2 Überprüfung durch eine unabhängige Prüfstelle

Die unabhängige Prüfstelle überprüft die Investitionskosten auf Vollständigkeit und Verhältnismässigkeit. Basis für die Einordnung der Kostenbeiträge sind marktübliche Vergleichswerte aus bereits erfolgten Prüftätigkeiten unter Anwendung von Benchmarks. Sie überprüft fallweise auf Antrag das vorgesehene Anlagenlayout, beurteilt das Vorhaben in Bezug auf Kapazität und Funktionalität und weist auf Verbesserungspotenziale hin.

Die Prüfung der Kostenkalkulationen sowie der Betriebskosten und der Wirtschaftlichkeit erfolgt auf Grundlage standardisierter Formblätter, welche die Gesuchstellerin im Rahmen des Gesuchs eingereicht hat. Die Prüfstelle macht basierend darauf Aussagen zur Vollständigkeit und Angemessenheit (Bauwerkstandard) der Kosten und zeigt mögliche Kosteneinsparungen auf.

Die Ergebnisse der unabhängigen Prüfung werden in einem Prüfbericht zusammengestellt und dem BAV zugestellt. Sie fließen in die Prüfung von Investitionsprojekten durch das BAV mit ein. Der Prüfbericht wird der Gesuchstellerin nur auf Anfrage hin zugestellt.

2.5.2.1 Kostenübernahme für Prüfung der unabhängigen Prüfstelle

Die Kosten für eine unabhängige Prüfung werden der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind für solche Investitionsprojekte im definitiven Gesuch anrechenbar. Bei einem Rückzug des Gesuchs oder einem negativen Entscheid des BAV erfolgt keine Rückerstattung. Die Kosten für die unabhängige Prüfung ergeben sich nach einem definierten Schlüssel und sind abhängig vom Investitionsvolumen eines Projekts.

Die Gesuchstellerin wird vor der Erteilung des Prüfauftrags an die unabhängige Prüfstelle über die Bedingungen informiert.

2.5.3 Anrechenbare und förderwürdige Kosten

Im Sinne einer stichproben- und risikoorientierten Prüfung kann das BAV die anrechenbaren Kosten eines Gesuchs prüfen. Da für die Einreichung des Gesuchs ausschliesslich die Struktur des *Katalogs der anrechenbaren Anlagenelemente und Kostenpauschalen für Umschlags- und Verladeanlagen* (Anhang 3) verwendet werden darf, können grundsätzlich nur anrechenbare Kosten angegeben werden.

Leistungen können ebenfalls in Form von Eigenleistungen erbracht werden. Die Prozentsätze für Projektierungskosten und Kosten für Diverses bleiben unverändert.

Die anrechenbaren Kosten werden exklusive Mehrwertsteuer festgelegt. In der Vereinbarung wird festgehalten, dass die Mehrwertsteuer gemäss dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Satz mit der Auszahlung vergütet wird. Dies gilt nur für Massnahmen/Anlagenelemente, deren anrechenbare Kosten nicht über eine Pauschale gemäss Anhang 3 dieser Richtlinie abgedeckt sind.

Förderwürdige Leistungen: Die anrechenbaren Kosten können im Umfang des prozentualen Anteils der nicht förderwürdigen Leistungen (Transportmengen, Umschläge) gekürzt werden.

Beispiel: Neubau einer KV-Umschlagsanlage

Gesamtkosten	A	20	Mio.	CHF
Anrechenbare Kosten	B	18	Mio.	CHF
Nicht anrechenbare Kosten	C	2	Mio.	CHF
Durchschnitt Umschläge über die ersten 10 Betriebsjahre in TEU/Jahr	D	80'000	TEU/J	
Anrechenbare Umschläge in %	E	80	%	
Nicht anrechenbare Umschläge in %	F	20	%	
Anrechenbare und förderwürdige Kosten	B * (1 – F)	14.4	Mio.	CHF

Wird eine Erneuerung aufgrund eines Vorhabens der Gesuchstellerin oder Dritter nötig, welches nicht in direktem Zusammenhang mit der Güterverkehrsanlage steht, so liegt die Erneuerung vermutungsweise nicht im Interesse des Bundes (Art. 7 Bst. b SuG). Solche Fälle sind individuell zu betrachten, da es nur wenige solche Projekte (bspw. Verlegung eines Anschlussgleises ausgelöst durch den Neubau einer Halle oder Verlegung infolge einer Erweiterung einer Strasse) gibt. Eine Beurteilung erfolgt im Einzelfall. Berechnungsmethode: Die Restlebensdauer der Anlage (ausgehend von 20 Jahren) wird von den Kosten für das neue Projekt anteilmässig abgezogen ($20 - \text{Restlebensdauer} \times [\text{Kosten Projekt}: 20] = \text{maximal anrechenbare Gesamtkosten}$).

2.5.4 Bereits bekannte oder zu erwartende Vorteile Dritter

Grundsätzlich wird erwartet, dass sich ein Dritter, der durch ein Investitionsprojekt einen Vorteil erfährt, angemessen an den Investitionskosten beteiligt. Sind bei einem Investitionsprojekt Vorteile Dritter offensichtlich oder zu erwarten, so werden diese in jedem Fall detailliert geprüft und der Investitionsbeitrag des Bundes gegebenenfalls reduziert.

Die Gesuchstellerin hat dem BAV eine verbindliche Aufstellung aller Drittbeiträge zuzustellen.

2.5.5 Anlagenbetreiberin (Bonität, Erfahrung, Organisation)

Der Anspruch auf Investitionsbeiträge ist nicht an die Rechtsform eines Unternehmens gebunden. Das BAV kann bei Bedarf und im Hinblick auf eine Absicherung der Investitionsbeiträge beispielsweise eine Bankgarantie, verlangen.

Bei Neubau- und Erweiterungsprojekten mit einem anrechenbaren Investitionsvolumen von mehr als fünf Millionen hat die Gesuchstellerin den aktuellen Geschäftsbericht inkl. Jahresrechnung beizulegen.

Bestehen erhebliche Zweifel hinsichtlich der Angaben der Gesuchstellerin im Anlagenverzeichnis, im Gesuch oder bezüglich deren Bonität, kann das Gesuch abgelehnt oder die vollständige Absicherung der Investitionsbeiträge beispielsweise mittels Bankgarantie oder Grundpfand verlangt werden. Die Kosten für die Errichtung der Sicherheiten gehen zu Lasten der Gesuchstellerin und werden vom BAV nicht übernommen. Die Sicherheiten sind durch die Betreiberinnen selbständig zu errichten. Die Betreiberin informiert das BAV über die Errichtung. Die Sicherheiten werden in der Vereinbarung festgehalten.

2.5.6 Einsicht in weitere Unterlagen

Die Gesuchstellerin hat alle für die Beurteilung notwendigen Angaben gemäss Artikel 10 Absatz 4 GüTV zur Verfügung zu stellen. Die für die Eingabe eines Gesuchs notwendigen Unterlagen sind im Anlagenverzeichnis erwähnt und müssen dort hochgeladen werden. Das BAV kann jederzeit weitere Unterlagen ([Art. 15c SuG](#)) einfordern.

2.5.7 Negativer Entscheid der Prüfung

Nach Abschluss der Prüfung eines Gesuchs wird die Gesuchstellerin über einen allfälligen negativen Entscheid informiert und die Möglichkeit gegeben, das Gesuch zurückzuziehen. In diesem Fall schliesst das BAV das Dossier mittels schriftlicher Bestätigung des Rückzuges an die Gesuchstellerin ab.

Ist die Gesuchstellerin mit einem ablehnenden Entscheid nicht einverstanden, ist ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen der Gesuchstellerin erlässt das BAV den Entscheid mittels negativer Verfügung.

Es fallen für die Verfügungsempfängerin keine Gebühren an.

2.6 Vorprüfung von Investitionsprojekten durch das BAV

Vorgängig zu einem Gesuch besteht die Möglichkeit, auf Antrag vom BAV eine Vorprüfung für Investitionsprojekte mit einem voraussichtlichen anrechenbaren Investitionsvolumen von mehr als fünf Millionen Franken zu erhalten. Dies gilt für Investitionsprojekte auf KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen. Soweit bereits vorhanden, sind für eine Vorprüfung dieselben Unterlagen einzureichen wie für ein Gesuch.

Im Rahmen einer Vorprüfung gibt das BAV eine erste Einschätzung zu einem Investitionsprojekt ab, welche durch die Gesuchstellerin bei der Einreichung eines Gesuchs berücksichtigt werden kann.

Ein Gesuch um eine Vorprüfung eines geplanten Investitionsprojekts kann jederzeit erfolgen. Die darin festgehaltenen Ergebnisse sind unverbindlich. Grundlage für ein in einer Vereinbarung vereinbartes Investitionsprojekt bilden ausschliesslich die in einem Gesuch eingereichten Unterlagen und Angaben zu diesem Projekt.

2.7 Vereinbarung (Art. 10 GüTV)

Investitionsbeiträge des Bundes werden mit den Betreiberinnen der betreffenden Anlage in einer Vereinbarung festgehalten. Eine gültige Vereinbarung ist ebenfalls eine Voraussetzung für den Erhalt von Umschlags- und Verladebeiträgen nach Kapitel 3. Eine Vereinbarung muss nicht zwingendermassen Investitionsprojekte beinhalten. In einem solchen Fall muss dennoch bis zum Stichtag vor Beginn einer Vereinbarungsperiode (31. August) über das Anlagenverzeichnis ein Gesuch eingereicht werden. Dabei ist zu erwähnen, dass für die kommende Vereinbarungsperiode keine Investitionsprojekte vorgesehen sind und keine Investitionsbeiträge beantragt werden. Mustervereinbarungen finden sich in Anhang 1 und 2 dieser Richtlinie.

Aufgrund der erfolgten Prüfung eines Gesuchs erstellt das BAV eine Vereinbarung. Die im Gesuch vorgesehene zeitliche Umsetzung von einzelnen Investitionsprojekten ist grundsätzlich verbindlich. Anpassungen während der Laufzeit der Vereinbarung, wie zum Beispiel die Aufnahme von zusätzlichen Investitionsprojekten oder deren zeitliche Verschiebung, sind nur in Ausnahmefällen möglich und erfordern eine Anpassung der Vereinbarung nach Kapitel 2.7.1.8.

Betreiberinnen müssen in der Regel im Handelsregister eingetragen sein, bevor sie eine Vereinbarung abschliessen können. Für ausländische Betreiberinnen gilt diese Bestimmung sinngemäss. Kantone oder Gemeinden, welche Anlagen in ihrem Besitz haben, können ebenfalls Vereinbarungen abschliessen. Eigentümerinnen können keine Vereinbarungen abschliessen.

Vereinbarungen mit Infrastrukturbetreiberinnen können nur für Investitionsprojekte abgeschlossen werden, deren Bestandteile nicht bereits über eine Leistungsvereinbarung des BAV mit diesen Unternehmen gemäss Art. 51 EBG abgedeckt sind. Ausländische Infrastrukturbetreiberinnen sind als Gesuchstellerinnen ausgeschlossen.

2.7.1 Rahmenbedingungen der Vereinbarung

Die Vereinbarungen beinhalten gewisse Auflagen und Pflichten, welche mit dem Erhalt von Investitionsbeiträgen einhergehen. Grundlegende Auflagen und Pflichten werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert. Bei Bedarf können weitere Auflagen und Pflichten in einer Vereinbarung aufgenommen werden.

2.7.1.1 Diskriminierungsfreier Zugang für KV-Umschlagsanlagen (Art. 5 GüTV)

Alle Betreiberinnen der vom Bund geförderten KV-Umschlagsanlagen im In- und Ausland haben den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Anlagen zu gewähren. Der Bund sowie weitere zuständige Instanzen können jederzeit Überprüfungen durchführen. Verstösse können zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung von Investitionsbeiträgen führen.

Die Pflicht zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien Zugangs wird in der Vereinbarung festgehalten.

2.7.1.2 Bau und Betrieb der geförderten Anlagen und der Umschlags-, Traktions- und Verlademittel

Vom Bund geförderte Anlagen sind gemäss den geltenden gesetzlichen Anforderungen und Normen zu bauen und zu unterhalten. Mit dem Erhalt von Investitionsbeiträgen ist zudem die Pflicht verbunden, die geförderte Anlage über einen Zeitraum von zwanzig Jahren in sicherem und betriebsfähigem Zustand zu halten (Für mobile Umschlags- und Verladegeräte gilt die im Anhang 3 festgehaltene Lebensdauer). Der betriebsfähige Zustand gilt als gegeben, wenn die Betreiberin

- a) über einen aktuellen Überblick über den Zustand der Anlage, namentlich der Gleis- und Fahrleitungsanlage sowie der übrigen Anlagenelemente und Kunstbauten verfügt;
- b) alle Instandhaltungsmassnahmen sowie technische oder betriebliche Massnahmen, die für einen sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind, ausgeführt hat.

Die Betriebsvorschriften sind vorhanden, aktuell und den Involvierten übergeben worden.

Umschlags-, Traktions- und Verlademittel müssen die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Die erforderlichen technischen Normen und Vorgaben sowie die vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen sind jederzeit einzuhalten.

Diese und weitere Pflichten im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von geförderten Anlagen und Umschlags-, Traktions- und Verlademittel werden in der Vereinbarung festgehalten.

2.7.1.3 Zu erbringende Transportmengen

Für Neubau- und Erweiterungsprojekte mit anrechenbaren Investitionsvolumen von mehr als fünf Millionen Franken wird mindestens die Erreichung der Mindestmengen in der Vereinbarung festgehalten. Hat die prognostizierte Transportmenge Einfluss auf die Festlegung der Beitragshöhe, wird die Erreichung dieser Transportmenge in der Vereinbarung festgehalten. Die Meldung der Transportmenge für ein Kalenderjahr erfolgt jeweils bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres. Allfällige nicht anrechenbare Transportmengen gemäss Kapitel 2.3.3.1 müssen bei der Transportmengenmeldung in Abzug gebracht und ausgewiesen werden.

2.7.1.4 Ausschreibung und Vergaben

Wird ein Investitionsprojekt zu mehr als 50 % der Gesamtkosten mit Investitionsbeiträgen des Bundes finanziert, so kann das BAV zur Sicherstellung eines angemessenen Wettbewerbs verlangen, dass die Gesuchstellerin zu diesem Zweck mindestens drei Offerten einholt. Dies gilt nur für anrechenbare Anlagenelemente, welche nicht über eine Pauschale abgedeckt sind.

Diese Pflicht wird gegebenenfalls in der Vereinbarung aufgenommen.

2.7.1.5 Berichterstattung

In der Vereinbarung werden die Berichterstattungspflichten im Zusammenhang mit dem Erhalt von Investitionsbeiträgen festgehalten. Die Berichterstattungspflichten unterscheiden sich je nach Höhe des anrechenbaren Investitionsvolumens.

Für Investitionsprojekte mit einem anrechenbaren Investitionsvolumen von mehr als fünf Millionen Franken müssen halbjährliche Standberichte eingereicht werden.

2.7.1.6 Sicherung durch Grundpfandrecht oder Bankgarantie

Bestehen seitens des BAV erhebliche Zweifel hinsichtlich der gemachten Angaben einer Gesuchstellerin oder bezüglich deren Bonität, kann die vollständige Absicherung der Investitionsbeiträge beispielsweise mittels Bankgarantie oder Grundpfand verlangt werden. Die Kosten für die Errichtung der Sicherheiten gehen zu Lasten der Gesuchstellerin und werden vom BAV nicht übernommen. Die Sicherheiten sind durch die Betreiberinnen selbständig zu errichten. Die Betreiberin informiert das BAV über die Errichtung. Die Modalitäten zur Einbringung von Sicherheiten werden in der Vereinbarung festgehalten.

2.7.1.7 Meldepflicht rechtswidriger Handlungen

Bei einem begründeten Verdacht auf rechtwidrige Handlungen ist das BAV unverzüglich und umfassend in Kenntnis zu setzen. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf Subakkordanten und übrige leistungserbringende Gesellschaften (z.B. Holdinggesellschaften). Dolose Handlungen können sein: Diebstahl, Betrug, ungetreue Geschäftsführung, Urkundenfälschung und Ähnliches.

Die Meldepflicht wird standardmäßig in eine Vereinbarung aufgenommen.

2.7.1.8 Anpassung von bestehenden Vereinbarungen

In begründeten Ausnahmefällen sind Anpassungen von bestehenden Vereinbarungen möglich. Anpassungen von bestehenden Vereinbarungen werden restriktive gehandhabt und es muss zwingend begründet werden, warum eine Anpassung von Investitionsprojekten erfolgen muss oder zusätzlich vorgesehene Investitionsprojekte nicht in der folgenden Vereinbarungsperiode ausgeführt werden können. Eine Vereinbarung wird angepasst, wenn eine Anpassung von einem bereits über die Vereinbarung abgedecktes Investitionsprojekt erfolgen oder ein neues Investitionsprojekt in einer Vereinbarung aufgenommen werden soll. Eine angepasste Vereinbarung ersetzt in diesem Fall eine bereits für dieselbe Vereinbarungsperiode bestehende Vereinbarung.

Es werden keine Investitionsbeiträge an Investitionsprojekte geleistet, welche nicht Bestandteil einer laufenden Vereinbarung sind. Ist bei dringenden Massnahmen eine rechtzeitige Anpassung nicht möglich, muss zwingend eine Bewilligung für den vorzeitigen Baubeginn oder die vorzeitige Bestellung/Beschaffung beantragt werden. Der Antrag ist bei folgender Adresse einzureichen: gueterverkehrsanlagen@bav.admin.ch. Es muss begründet werden, warum Baubeginn und Bestellung jetzt erfolgen müssen und nicht die Anpassung der Vereinbarung abgewartet werden kann. Die Anpassung der Vereinbarung erfolgt dann zu einem späteren Zeitpunkt.

Vor der Erteilung der schriftlichen Zustimmung zur vorzeitigen Bestellung, Beschaffung oder zum vorzeitigen Baubeginn dürfen lediglich Arbeiten in Auftrag gegeben werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Projektunterlagen stehen (beispielsweise Projektierungs- und Vermessungsarbeiten, Bodenbeprobungen etc.). Ebenfalls zulässig sind Reservierungen von Zeittesten bei Baufirmen (beispielsweise im Zusammenhang mit notwendigen Baumaschinen etc.). Beginnt die Gesuchstellerin ohne Bewilligung mit dem Bau oder tätigt grössere Bestellungen oder Anschaffungen, so werden keine Investitionsbeiträge gewährt.

Eine Bewilligung um vorzeitigen Baubeginn/vorzeitige Beschaffung und damit die Förderwürdigkeit eines Investitionsprojekts wird auf höchstens sechs Monate befristet. Die für eine Anpassung einer Vereinbarung notwendigen Unterlagen müssen innerhalb dieser Frist eingereicht werden.

Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung für einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Bestellung/Beschaffung. Aus einer Bewilligung für vorzeitigen Baubeginn oder vorzeitige Beschaffung ergibt sich kein effektiver Anspruch auf allfällige Investitionsbeiträge. Die Zusicherung erfolgt ausschliesslich über eine Vereinbarung.

2.7.1.9 Umgang mit nicht begonnen oder nicht abgeschlossenen Investitionsprojekten

Investitionsprojekte, welche in der laufenden Vereinbarungsperiode begonnen wurden (Bestellung oder Baubeginn), jedoch nicht abgeschlossen werden können, bleiben über die bestehende Vereinbarung zugesichert. Eine Abrechnung erfolgt erst nach Projektabschluss (ausgenommen Teilzahlungen nach Kapitel 2.8.4).

Investitionsprojekte, welche vereinbart, aber in der laufenden Vereinbarungsperiode nicht begonnen (Bestellung oder Baubeginn) wurden, verfallen und werden nicht in die folgende Vereinbarungsperiode übertragen. Sie können jedoch von der Betreiberin in der kommenden Vereinbarungsperiode erneut im Gesuch beantragt werden.

2.8 Auszahlung von Investitionsbeiträgen (Art. 11 GüTV)

2.8.1 Erfüllung der Pflichten durch die Betreiberin

Die Auszahlung von Investitionsbeiträgen ist an die Erfüllung von Pflichten (bspw. die Einreichung von Fotodokumentationen) gebunden. Die vor einer Auszahlung zu erbringenden Pflichten sind in der Vereinbarung festgehalten. Vor Erfüllung der Pflichten werden keine Investitionsbeiträge ausbezahlt.

2.8.2 Kreditvorbehalt

Der Investitionsbeitrag wird im Rahmen der jährlichen Zahlungskredite ausgerichtet. Die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte bleibt vorbehalten. Dieser Vorbehalt betrifft die Auszahlung, jedoch nicht die Verpflichtung der Mittel. Dieser Vorbehalt wird in der Vereinbarung festgehalten.

2.8.3 Auszahlung

Die Auszahlung für Investitionsprojekte mit einem zugesicherten Investitionsbeitrag von weniger als fünf Millionen erfolgt erst nach Fertigstellung des Investitionsprojekts und auf Antrag. Die Auszahlung erfolgt nach IST-Werten und ist maximal bis zum zugesicherten Investitionsbeitrag pro Investitionsprojekt möglich. Wurden einzelne Elemente eines Investitionsprojekts nicht oder nur in geringerem Umfang als geplant ausgeführt, so ist dies entsprechend zu deklarieren.

Die Auszahlung von Investitionsbeiträgen für abgeschlossene Investitionsprojekte erfolgt laufend.

2.8.4 Teilzahlungen

Für Investitionsprojekte mit zugesicherten Investitionsbeiträgen von mehr als 5 Millionen Franken sind Teilzahlungen im Umfang der bereits erfolgten oder unmittelbar bevorstehenden Arbeiten oder Anschaffungen auf Antrag hin möglich. Teilzahlungen sind maximal bis zu 80 % des in einer Vereinbarung festgehaltenen maximalen Investitionsbeitrags möglich. Die entsprechenden Belege sind beizulegen. Eine Teilzahlung ist nur möglich, wenn alle dafür erforderlichen Pflichten erfüllt wurden.

2.8.5 Rückzahlung

Stellt das BAV fest, dass irrtümlich ein zu hoher Betrag ausbezahlt wurde (bspw., wenn bereits bestellte und bezahlte Leistungen bei Projekten von mehr als 5 Millionen Franken nicht ausgeführt wurden), ist der Betrag zurückzufordern. In einem ersten Schritt kann dies mit einem Schreiben erfolgen. Ist die betroffene Partei mit der Rückzahlung nicht einverstanden, erfolgt die Rückforderung in Form einer Verfügung.

2.9 Rückforderung

Die gesetzliche Grundlage für Rückforderungen und Härtefälle bildet Artikel 12 GüTV. Rückforderungen von Investitionsbeiträgen erfolgen ausschliesslich bei Neubau- und Erweiterungsprojekten mit einem anrechenbaren Investitionsvolumen von mehr als fünf Millionen Franken.

Eine Rückforderung erfolgt per Verfügung. Die Gegenpartei der Vereinbarung wird vorgängig zum Sachverhalt der geplanten Rückforderung angehört.

Rückforderungen aufgrund einer Unterschreitung der in einer Vereinbarung festgehaltenen, zu erreichenden Transportmengen gemäss Artikel 12 Absatz 2 GüTV erfolgen anteilmässig nach Ablauf des Überwachungszeitraums (5 oder 10 Jahre). Da es sich bei den durch die Gesuchstellerin angegebenen Transportmengen um geschätzte Planwerte handelt, toleriert das BAV gewisse Abweichungen. Rückforderungen erfolgen immer ausgehend von einer Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren. Für einen zweckmässigen und sinnvollen Einsatz von Beiträgen ist es gerechtfertigt, dass die Anlage während der vorgesehenen Dauer funktionsfähig bleibt. Umfasst die Neubeschaffung oder die Erweiterung ausschliesslich mobile Umschlags-, Traktions- oder Verlademittel, richtet sich die Lebensdauer nach Anhang 3 dieser Richtlinie. Die Rückforderung erfolgt auf dem effektiv ausbezahlten Betrag (IST-Betrag) inkl. Mehrwertsteuer.

Die Missachtung der Pflicht zur Diskriminierungsfreiheit für KV-Umschlagsanlagen kann ebenfalls zu einer Rückforderung von Investitionsbeiträgen führen.

Wird die Anlage nicht mehr für die ursprünglichen Zwecke verwendet, so fordert der Bund allfällige Investitionsbeiträge für den Landkauf aufgrund des Werterhalts des Grundstücks wieder zurück. Die Rückforderungsmöglichkeit gilt auch nach Ablauf der Lebensdauer der geförderten Anlage.

2.10 Verfahrenskosten

Gemäss [Artikel 9 Absatz 3 Gebührenverordnung für den öffentlichen Verkehr](#) (GebV-öV; SR 742.102) werden für die Gewährung finanzieller Leistungen in der Regel keine Gebühren erhoben – dies unabhängig davon, ob der Entscheid positiv oder negativ ist. Bei erkennbar aussichtslosen Investitionsanträgen, deren Bearbeitung missbräuchlich veranlasst wird und mit grossem Aufwand verbunden ist, können Gebühren verfügt werden. Diese richten sich nach GebV-öV.

3 Umschlags- und Verladebeiträge

Das folgende Kapitel erläutert die prozessualen Rahmenbedingungen für die Beantragung und Ausrichtung der Umschlags- und Verladebeiträge. Es dient zudem als Leitfaden und Hilfestellung für die am Prozess beteiligten Akteure.

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Artikel 14 GüTG schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass der Bund pauschale Beiträge pro transportierten, beladenen Bahnwagen an die Betreiberinnen von Umschlags- und Verladeanlagen ausrichten kann. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Umschlags- und Verladebeiträge werden im 2. Abschnitt der GüTV (Artikel 13 bis 17) präzisiert.

Diese Richtlinie präzisiert gemäss Artikel 16 Absatz 4 GüTV die genannten Bestimmungen und regelt den Prozess für die Beantragung und Ausrichtung der Beiträge sowie die damit verbundenen Fristen.

3.2 Ausrichtung von Umschlags- und Verladebeiträgen an Betreiberinnen von Anschlussgleisanlagen

Voraussetzung für den Erhalt von Umschlags- und Verladebeiträgen für Anschlussgleisanlagen ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 GüTV, dass zwischen dem BAV und den Betreiberinnen dieser Anlagen eine Vereinbarung nach Artikel 10 Absatz 6 GüTG besteht. Es handelt sich hierbei um dieselben Vereinbarungen, welche für allfällige Investitionsbeiträge des Bundes an Investitionsprojekte abgeschlossen werden. Der Prozess für den Abschluss von Vereinbarungen wird in Kapitel 2.7 erläutert. Sind keine Investitionsprojekte vorgesehen, kann sich eine Vereinbarung auch ausschliesslich auf Umschlags- und Verladebeiträge beziehen. Um eine Vereinbarung abzuschliessen, müssen die entsprechenden Anlagen im Anlagenverzeichnis des BAV erfasst sein. Anlagen, welche den Güterverlad und -entlad direkt auf die öffentliche Infrastruktur vornehmen (bspw. Firmen an der Hafenbahn) werden im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Umschlags- und Verladebeiträgen analog den Betreiberinnen von Anschlussgleisen behandelt.

Im Zusammenhang mit den Umschlags- und Verladebeiträgen gilt für Anschlussgleisanlagen die in Artikel 14 Absatz 2 GüTV festgelegte Obergrenze. Mit Anschlussgleisbetreiberinnen, welche ihre private Infrastruktur zusätzlich zum betrieblichen Gütertransport Dritten für den Umschlag von Transportgefässen für den kombinierten Verkehr gegen Entgelt zur Verfügung stellen, kann eine differenzierte Behandlung von betriebsinternen und nicht betriebsinternen Transporten in der Vereinbarung festgehalten werden. Dies ist im Gesuch für eine Vereinbarung entsprechend zu beantragen. Solche Anlagen gelten nach wie vor als Anschlussgleisanlagen. Die Obergrenze kommt in einem solchen Fall lediglich für die betriebsinternen Transporte zur Anwendung. Es obliegt in der Verantwortung der Betreiberinnen, bei der Meldung der transportierten Wagen die Differenzierung zwischen betriebsinternen und nicht-betriebsinternen Transporten vorzunehmen und gegebenenfalls zu belegen. Die Beitragsempfänger sind zur Weitergabe der Umschlags- und Verladebeiträge an die Absender und Empfänger verpflichtet.

Die Meldung der Anzahl empfangener und versendeter beladener Bahnwagen erfolgt ausschliesslich über die im Anlagenverzeichnis erfasste Anlage (Modul Umschlags- und Verladebeiträge, in Entwicklung) und gemäss den in Kapitel 3.5 festgelegten Abrechnungsperioden. Als Hilfestellung im Zusammenhang mit der Meldung von Transportmengen über das Anlagenverzeichnis wird ein Handbuch zur Verfügung gestellt. Bei der Meldung der Anzahl transportierter Wagen sind die Vorgaben gemäss Kapitel 3.6 ff. einzuhalten.

3.3 Umschlags- und Verladebeiträge an Betreiberinnen von KV-Umschlagsanlagen (mit privatem Anschlussgleis sowie an öffentlicher Infrastruktur)

Voraussetzung für den Erhalt von Umschlags- und Verladebeiträgen für KV-Umschlagsanlagen ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 GüTV, dass zwischen dem BAV und den Betreiberinnen dieser Anlagen eine Vereinbarung nach Artikel 10 Absatz 6 GüTG besteht. Es handelt sich hierbei um dieselben Vereinbarungen, welche für allfällige Investitionsbeiträge des Bundes an Investitionsprojekte abgeschlossen werden. Der Prozess für den Abschluss von Vereinbarungen wird in Kapitel 2.7 erläutert. Sind keine Investitionsprojekte vorgesehen, kann sich eine Vereinbarung auch ausschliesslich auf Umschlags- und Verladebeiträge beziehen. Um eine Vereinbarung abzuschliessen, müssen die entsprechenden Anlagen im Anlagenverzeichnis des BAV erfasst sein.

Ortsfeste Anlagen, welche über einen Anschlussvertrag mit einer Infraukturbetreiberin oder über eine schriftliche Vereinbarung mit allfälligen Voranschliessern verfügen und ausschliesslich den Umschlag von Transportgefässen für den kombinierten Verkehr bezwecken, gelten als KV-Umschlagsanlagen. Ortsfeste Anlagen, welche ausschliesslich dem Umschlag von Transportgefässen für den kombinierten Verkehr dienen und diesen direkt auf einer öffentlichen Infrastruktur vornehmen, gelten ebenfalls als KV-Umschlagsanlagen (bspw. Anlagen an der Hafenbahn).

Die Meldung der Anzahl empfangener und versendeter beladener Bahnwagen erfolgt ausschliesslich über die im Anlagenverzeichnis erfasste Anlage (Modul Umschlags- und Verladebeiträge, in Entwicklung) und gemäss den in Kapitel 3.5 festgelegten Abrechnungsperioden. Als Hilfestellung im Zusammenhang mit der Meldung von Transportmengen über das Anlagenverzeichnis wird ein Handbuch zur Verfügung gestellt. Bei der Meldung der Anzahl transportierter Wagen sind die Vorgaben gemäss Kapitel 3.6 ff. einzuhalten.

3.4 Umschlags- und Verladebeiträge für Freiverladeanlagen empfangene und versendete beladene Bahnwagen

Beladene Bahnwagen, die auf Freiverladeanlagen empfangen oder versendet werden, sind ebenfalls für Umschlags- und Verladebeiträge berechtigt. Die Beiträge werden für solche Transporte auf Gesuch hin an diejenige Person ausgerichtet, der die Kosten für die Beförderung der Fracht in Rechnung gestellt werden. Hierfür muss pro Freiverladestandort die Anzahl empfangener und versendeter beladener Bahnwagen gemeldet werden. Bei der Meldung sind die entsprechenden Belege (bspw. Empfangsbestätigung, Versandbestätigung, Rechnung) einzureichen.

Die Ausrichtung der Umschlags- und Verladebeiträge für auf öffentlichen Freiverladeanlagen erbrachten Transporte des kombinierten Verkehrs erfolgt an die Anbieterinnen der entsprechenden Angebote auf diesem Standort. Die Anbieterinnen melden dem BAV pro Standort die empfangenen und versendeten beladenen Bahnwagen aus dem KV-Angebot. Sie sind zur Weitergabe der Beiträge an Absender und Empfänger verpflichtet.

Die Meldung der Anzahl empfangener und versendeter beladener Bahnwagen pro Standort erfolgt ausschliesslich über das im Anlagenverzeichnis integriert Modul «Umschlags- und Verladebeiträge» (in Entwicklung). Die entsprechenden Freiverladeanlagen sind im Modul hinterlegt und die Gesuchstellenden melden pro Anlagestandort die empfangenen und versendeten beladenen Bahnwagen. Als Hilfestellung im Zusammenhang mit der Meldung von Transportmengen über das Anlagenverzeichnis wird ein Handbuch zur Verfügung gestellt. Die Meldung erfolgt gemäss den in Kapitel 3.5 festgelegten Abrechnungsperioden. Bei der Meldung der Anzahl transportierten Wagen sind die Vorgaben gemäss Kapitel 3.6 ff. einzuhalten.

3.5 Abrechnungsperioden und Auszahlungstermine

Die Meldung und Auszahlung der Umschlags- und Verladebeiträge erfolgt nach den in Tabelle 1 aufgeführten Abrechnungsperioden:

Tabelle 1: Abrechnungsperioden Umschlags- und Verladebeiträge

Zeitraum	Meldefrist	Auszahlung
16. Dezember bis 31. Dezember	20. Januar	Ende Januar
Januar	20. Februar	Ende Februar
Februar	20. März	Ende März
März	20. April	Ende April
April	20. Mai	Ende Mai
Mai	20. Juni	Ende Juni
Juni	20. Juli	Ende Juli
Juli	20. August	Ende August
August	20. September	Ende September
September	20. Oktober	Ende Oktober
Oktober	20. November	Ende November
November	15. Dezember	Ende Dezember
1. Dezember bis 15. Dezember	31. Dezember	Anfang Januar

Die auf einem Anlagestandort empfangenen und versendeten, beladenen Bahnwagen müssen jeweils bis zum 20. Tag des Folgemonats gemeldet werden (ausgenommen November und 1. bis 15. Dezember). Die Angaben sind differenziert nach Monat und Anlagestandort einzutragen und bis zum jeweiligen Stichtag einer Abrechnungsperiode definitiv einzureichen. Nachträgliche Änderungen können nicht mehr vorgenommen werden, das BAV kann jedoch definitiv eingereichte Meldungen in begründeten Fällen zur Bearbeitung zurückweisen. Nach erfolgtem Stichtag einer jeweiligen Abrechnungsperiode können für die entsprechende Periode keine Meldungen mehr eingereicht und keine Auszahlungen mehr vorgenommen werden (ausgenommen in der Übergangsphase).

Die für die Auszahlung notwendigen Informationen sind im für die Abrechnung der Beiträge vorgesehene Online-Modul zu hinterlegen. Allfällige Auszahlungen erfolgen immer zu den in Tabelle 1 aufgeführten Auszahlungsterminen.

3.6 Meldung der empfangenen und versendeten beladenen Bahnwagen; Hilfestellung und Abgrenzung

Folgendes Unterkapitel dient zur Hilfestellung für die für Umschlags- und Verladebeiträge anspruchsberechtigten Personen im Zusammenhang mit der Meldung der transportierten Bahnwagen.

Die Ausrichtung der Umschlags- und Verladebeiträge erfolgt pro empfangenen und versendeten, beladenen Bahnwagen. Mit Leercontainern sowie mit Leergut (bspw. Gebinde, Rollcontainer, Palletten) beladene Bahnwagen gelten ebenfalls als beladen und können bei der Meldung berücksichtigt werden.

Gemäss Artikel 14 Absatz 3 GüTV sind für die Umschlags- und Verladebeiträge nur diejenigen Mengen massgebend, die nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder von Auflagen in Bau- und Betriebsbewilligungen ohnehin auf der Schiene transportiert werden müssen. Die Meldung solcher Mengen ist somit nicht zulässig. Im Falle von verpflichtenden Quoten für den Bahntransport obliegt es in der Verantwortung der Meldenden, die für eine Meldung zulässige Anzahl Bahnwagen zu berechnen und dies entsprechend zu belegen.

Bahnwagen mit mehr als zwei Drehgestellen gelten bei der Berechnung der Umschlags- und Verladebeiträge als zwei Bahnwagen. Es wird deshalb möglich sein, die Meldungen pro Anlagestandort differenziert nach diesem Kriterium zu erfassen. Es obliegt in der Verantwortung der Meldenden, diese Differenzierung vorzunehmen und gegebenenfalls zu belegen.

Die Meldung von empfangenen und versendeten, beladenen Bahnwagen erfolgt immer anlagenspezifisch für die im Anlagenverzeichnis erfasste Anlage bzw. standortspezifisch für Freiverladeanlagen. Für eine Anlage bzw. einen Standort darf ausschliesslich diejenige Anzahl Bahnwagen gemeldet werden, welche tatsächlich über diese Anlage bzw. diesen Standort empfangen und versendet wurde.

3.6.1 Spezialfall: Schiene – Schiene Umschlag auf KV-Umschlagsanlagen

KV-Umschlagsanlagen erhalten die für den kombinierten Verkehr geeigneten Transportgefässe entweder per Schiene, per LKW oder per Schiff. Abgegolten werden jedoch nicht die umgeschlagenen Transportgefässe, sondern die Anzahl der damit beladenen empfangenen und versendeten Bahnwagen auf einer Anlage. Diese Methodik entspricht der in Artikel 14 Absatz 1 GüTG festgehaltenen Möglichkeit, den Güterumschlag zwischen der Schiene und anderen Verkehrsträgern mittels pauschaler Beiträge pro transportierten und beladenen Bahnwagen zu fördern. Die durch einen Schiene-Schiene-Umschlag bedingten empfangenen und versendeten Bahnwagen sind nicht abgeltungsberechtigt. Diese Mengen müssen deshalb bei der Meldung der empfangenen und versendeten Bahnwagen abgezogen werden:

- Reduktion der empfangenen Bahnwagen: Massgebend für die Reduktion der empfangenen Bahnwagen ist der Anteil der Schiene-Schiene-Umschläge am Gesamttotal der von der Schiene umgeschlagenen TEU/Transportgefässe. Die Anzahl der gemeldeten Bahnwagen wird um diesen Anteil reduziert.
- Reduktion der versendeten Bahnwagen: Massgebend für die Reduktion der versendeten Bahnwagen ist der Anteil der Schiene-Schiene-Umschläge am Gesamttotal der auf die Schiene umgeschlagenen TEU/Transportgefässe. Die Anzahl der gemeldeten versendeten Bahnwagen wird um diesen Anteil reduziert.

Die Anteile basieren auf Durchschnittswerten und werden für die entsprechende Periode in einer Vereinbarung festgehalten. Auf Antrag hin prüft das BAV nach zwei Jahren eine Anpassung der Anteile für die verbleibende Vereinbarungsdauer.

3.7 Controlling und Umgang mit fehlerhaften Transportmengen

Das BAV kann jederzeit stichprobenartige Kontrollen zu den gemeldeten Transportmengen durchführen. Gemäss Artikel 17 GüTV sind sämtliche für die Ausrichtung der Umschlags- und Verladebeiträge wesentlichen Unterlagen und Belege während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAV auf Verlangen hin vorzuweisen. Bei Unstimmigkeiten kann das BAV bereits ausbezahlte Umschlags- und Verladebeiträge zurückfordern.

3.8 Weitergabe der erhaltenen Umschlags- und Verladebeiträge an Absender und Empfänger

Artikel 14 Absatz 1 GüTG verpflichtet die Betreiberinnen von Umschlags- und Verladeanlagen zur Weitergabe der erhaltenen Beiträge an die Absender und Empfänger. Bei KV-Umschlagsanlagen ist eine direkte Weitergabe der Umschlags- und Verladebeiträge durch verbilligte Umschlagspreise möglich. Zur Weitergabe der Umschlags- und Verladebeiträge sind ebenfalls Anbieterinnen von KV-Angeboten auf öffentlichen Freiverladeanlagen sowie Betreiberinnen, welche ihre Anschlussgleisanlage Dritten für den Umschlag von Transportgefäßen für den kombinierten Verkehr gegen Entgelt zur Verfügung stellen, verpflichtet. Es obliegt in der Verantwortung der Anlagenbetreiberinnen sowie der Anbieterinnen von KV-Angeboten auf öffentlichen Freiverladeanlagen, die Umschlags- und Verladebeiträge weiterzugeben resp. in der Verantwortung der anspruchsberechtigten Absender und Empfänger, diese einzufordern. Die Berücksichtigung von administrativen Mehraufwänden bei der Weitergabe von Umschlags- und Verladebeiträgen ist zulässig.

Das BAV kann auch hierzu jederzeit stichprobenartige Kontrollen durchführen.

4 Anlagenverzeichnis (Art. 51 GüTV)

Alle bestehenden und zukünftigen Betreiberinnen von Anschlussgleisen und KV-Umschlagsanlagen in der Schweiz haben ihre Anlage im Modul Anlagenverzeichnis zu erfassen und die vorgegebenen Unterlagen hochzuladen. KV-Umschlagsanlagen im Ausland werden nicht über das Anlagenverzeichnis erfasst. Für diese Anlagen erfolgt auch der Finanzierungsprozess ausserhalb des Fachbereichs «Investitionen GV».

Das Modul «Anlagenverzeichnis» ist in zwei Fachbereiche unterteilt:

- Fachbereich «Verzeichnis»
- Fachbereich «Investitionen GV»

Die Angaben im Fachbereich Verzeichnis ermöglichen es dem BAV, eine Übersicht über die in der Schweiz vorhandenen Anschlussgleise sowie deren Betriebszustand zu erhalten. Im Weiteren dienen die Angaben dazu, die Risiken der einzelnen Anlagen zu ermitteln und die Überwachungstätigkeiten entsprechend zu planen. Auf der Grundlage von Artikel 51 GüTV konkretisiert die vorliegende Richtlinie die erforderlichen Angaben. Das [Handbuch](#) erläutert das aktuelle Anmeldeverfahren sowie die einzelnen Eingabemasken im Detail.

Der Fachbereich «Verzeichnis» bildet ebenfalls die Grundlage für die digitale Abwicklung der Beantragung und der Auszahlung der Investitionsbeiträge und der Umschlags- und Verladebeiträge (Art. 9 Abs. 5 GüTV) im Fachbereich «Investitionen GV».

4.1 Fachbereich Verzeichnis: Unternehmensangaben

Die Unternehmensangaben umfassen insbesondere die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Anschlussgleisanlage. Der gesetzliche Eigentümer der Anschlussgleis-, der KV-Umschlagsanlage oder des Umschlags- und Verlademittels muss nicht zwingend deren Betreiber sein. Als Betreiber gilt, wer den operativen Betrieb und den Unterhalt des Anschlussgleises, der KV-Umschlagsanlage oder des Umschlags- und Verlademittels verantwortet. Der Eigentümer oder der Betreiber kann die administrative und / oder planerische Betreuung einem Verwalter (juristische Person) übertragen. Dazu hat der Verwalter dem BAV eine entsprechende Bevollmächtigung vorzulegen.

Erfasst werden muss ebenfalls mindestens eine Kontaktperson mit Angabe der Funktion, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Es ist möglich, mehrere Kontaktpersonen (bspw. mit unterschiedlichen Funktionen) zu erfassen.

Die Unternehmen müssen im Verzeichnis der Transportunternehmen (TUV) erfasst sein.

4.2 Fachbereich Verzeichnis: Benutzung

In diesem Fachbereich werden der Betriebszustand und die Anschlussverhältnisse erfasst. Als Direktanschliesser gelten jene Anlagen, welche direkt an eine Infrastruktur einer konzessionierten Infrastrukturbetreiberin anschliessen. Anlagen, welche an ein vorangehendes Anschlussgleis anschliessen, gelten als Nachanschliesser. Wenn die Anschlussweiche so verriegelt ist, dass das Anschlussgleis nicht mehr befahren werden kann oder die Anschlussvorrichtung ausgebaut wurde, dann gilt das Anschlussgleis als nicht mehr befahrbar.

4.3 Fachbereich Verzeichnis: Angaben zur Lage des Anschlussgleises

Anschliesser, welche direkt ans Netz einer Infrastrukturbetreiberin gemäss EBG anschliessen, wählen hier zwingend (Pflichtfeld) die entsprechende Infrastruktur aus. Nachanschliessern wird dieses Feld nicht angezeigt. Die Angabe der Landeskoordinaten (CH1903+/LV95) ist ebenfalls zwingend vorzunehmen.

4.4 Fachbereich Verzeichnis: Angabe zur Grösse der Anlage

In diesem Fachbereich werden die Gleismeter und der Anzahl Weichen, welche zum Anschlussgleis gehören, erfasst. Die Anschlussweiche darf nur eingerechnet werden, wenn es sich um einen Nachanschliesser handelt. Bei einem Direktanschluss an die Infrastruktur gehört die Anschlussweiche der jeweiligen Infrastrukturbetreiberin. Die Anzahl der Bahnwagen beinhaltet sämtliche, über die Gleisanlage verkehrende Wagen inklusive der Wagen allfälliger Nachanschliesser beziehungsweise Mitnutzer der Gleisanlage. Falls Wagen eines Voranschliessers die Anlage nutzen, so sind sie ebenfalls hinzuzurechnen.

Falls sich auf der Anlage Bahnübergänge mit öffentlicher Nutzung (beispielsweise Kreuzung mit einer Gemeinde- oder Kantonsstrasse) oder eine vom Schienen- und Strassenverkehr gemeinsam genutzte Verkehrsfläche befinden, ist dies hier anzugeben. Die Angaben bezüglich der Grösse werden unter anderem benötigt, um die Risiken zu ermitteln.

4.5 Fachbereich Verzeichnis: Angaben zur vorhandenen Technik

Die technischen Angaben aber auch die Angaben zum Rangierpersonal und Gefahrgut dienen zur Ermittlung der Risiken.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, im Freitextfeld weitere technische Spezifikationen zur Anlage zu machen.

4.6 Fachbereich Verzeichnis: Angaben zu den Betriebsvorschriften

In diesem Fachbereich kann bestimmt werden, welche Eisenbahnverkehrsunternehmungen (EVU) die Betriebsvorschriften einsehen können. Die Betriebsvorschriften sind allen EVU, welche die Anlage befahren, zugänglich zu machen. Der Erhalt der Betriebsvorschriften muss schriftlich quittiert werden.

4.7 Fachbereich Verzeichnis: Dokumentation

In diesem Fachbereich werden weitere, im Zusammenhang mit dem Unterhalt und dem Betrieb der Anschlussgleisanlage relevante Unterlagen hochgeladen. Zwingend zu hinterlegen sind folgende Dokumente:

- Betriebsvorschriften
- Anschlussvertrag mit der Infrastrukturbetreiberin sofern Direktanschliesser
- Regelungen mit weiteren Beteiligten, sofern solche vorhanden sind. Bei Nachanschliessern ist hier zwingend die Regelung mit dem Voranschliesser zu hinterlegen.

4.8 Fachbereich Verzeichnis: Ereignisse

In diesem Fachbereich befindet sich der Link zu Nationalen Ereignisdatenbank (NEDB) für die Übermittlung von Ereignissen an das BAV. Die Meldevorschriften sind hier veröffentlicht: [Nationale Ereignisdatenbank \(NEDB\) - BAV](#).

4.9 Fachbereich Investitionen Güterverkehrsanlagen

Dieser Bereich befindet sich zurzeit in der Entwicklung und kann daher noch nicht abgebildet werden.

4.10 Fachbereich Umschlags- und Verladebeiträge

Dieser Bereich befindet sich zurzeit in Entwicklung und kann daher noch nicht abgebildet werden.

5 Anhang

5.1 Mustervereinbarung

Anhang 1 und 2 dieser Richtlinie beinhalten je eine Mustervereinbarung für Investitionsbeiträge mit Projekten mit anrechenbaren Investitionsvolumen von weniger und mehr als fünf Millionen Franken.

5.2 Katalog der anrechenbaren Anlagenelemente und Kostenpauschalen

Anhang 3 dieser Richtlinie beinhaltet den Katalog der anrechenbaren Elemente und Kosten für Umschlags- und Verladeanlagen.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sie wird bei Bedarf angepasst.

Bundesamt für Verkehr

Bundesamt für Verkehr

Christa Hostettler
Direktorin

Martin von Känel
stv. Direktor